



Uebersicht des Inhalts

Einleitung. Die um Neujahr 1846 ergangene Einladung an die Germanisten zu einer Versammlung in Frankfurt am Main und deren Erfolg

Verhandlungen in den gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzungen der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher.

Erste Sitzung vom 24. September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn Professor *Reyscher* von Tübingen. — Feststellung der Geschäftsordnung. — Wahl des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden* über die wechselseitigen Beziehungen und die Verbindung der drei in der Versammlung vertretenen Wissenschaften. — Ernennung der Beistände des Vorsitzenden und der Protocollführer. — Vortrag des Herrn Professor *Beseler* von Greifswalde über die schleswig-holsteinsche Angelegenheit, besonders Prüfung des Inhalts der dänischen Staatsschrift in Bezug auf die im Jahr 1721 erfolgt sein sollende Incorporation Schlesiens in das Königreich Dänemark. — Mittheilung des Herrn Hofrath *Welcker* von Heidelberg über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutschland und Dänemark. — Vortrag des Herrn Staatsrath Jaup von Darmstadt über die Erbfolge in Lauenburg und Erwiederung des Herrn *Welcker* hierauf. — Rede des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn über den deutschen Character Schlesiens. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über die neue dänische Bekanntmachung vom 18. September 1846 und das Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. — Rede des Herrn Professor

Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Frankfurt am Main

am 24., 25. und 26. September

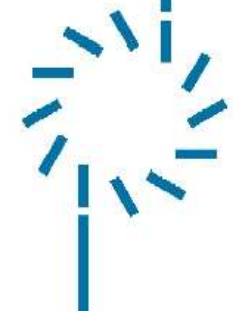
Frankfurt am Main 1847

In Commission bei I.D. Sauerländer's Verlag.

Verlagseigenthum

Von Andreae, Literarische Anstalt, H. L. Brönnner, Gebhard und Körber, I. Chr, Hermann, Jäger, C. Jügel, Vater und Sohn, H. Keller, H. I. Keßler, G. F. Kettembeil, G. Oehler, A. Osterrieth, I. D. Sauerländer's Verlag und Sortiment, Fr. Varrentrapp's Verlag und H Zimmer.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt a. M.



SPIN source text on
the history of cultural
nationalism in Europe
www.spinnet.eu



Michelsen aus Jena über die schleswig-holsteinsche Frage im Allgemeinen.

Zweite Sitzung vom 25. September.

Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden*, insbesondere über den Werth der ungenauen Wissenschaften. — Rede des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg über den gegenwärtigen Zustand des Rechts in Deutschland und die Nothwendigkeit, dem deutschen Volke statt des römischen Rechts ein Recht mit nationaler Grundlage zu geben. — Vortrag des Herrn Ministerialrath *Christ* von Carlsruhe über die Nothwendigkeit, bei einer neuen deutschen Gesetzgebung das römische Recht in seiner legislativen Grundlage bei Seite zu legen und diese Grundlage aus dem deutschen Rechte zu nehmen, sowie über die Ausbildung einer deutschen Rechtssprache.— Gegenbemerkungen des *Vorsitzenden*.— Rede des Herrn Professor *Heffter* von Berlin über die Bedeutung des römischen Rechts für Deutschland. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über das Streben der neuern germanischen Richtung, das in Deutschland geltende Recht in seiner Einheit, als ein gemeines Recht aufzufassen, und über die Nachteile der bisherigen vorzugsweisen Beachtung des römischen Rechts. — Vortrag des Herrn *Dahlmann* über den Ursprung der Geschwornengerichte. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission, zur Berathung über den Werth und die Einführung der Geschwornengerichte.

Dritte Sitzung vom 26. September.

Einleitender Vortrag des *Vorsitzenden* über den Namen der Germanisten. — Bericht der historischen Section und Verhandlung darüber. — Ernennung der Commissionen für die Geschwornen-gerichte etc. — Vortrag des Herrn *Jaup* über ein allgemeines deutsches Gesetzbuch, — Vortrag des Herrn Archivarius *Lappenberg* aus Hamburg über die Erhaltung der deutschen Nationalität auch außer-

halb der deutschen Bundesstaaten: Ernennung einer Commission zur Berathung hierüber. — Rede des Herrn *Wilhelm Grimm* aus Berlin über das deutsche Wörterbuch. — Vortrag des Herrn Professor *Gaupp* aus Breslau über das Verhältniß der germanischen und romanischen Völker überhaupt. — Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungs Ortes, Lübeck. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

Anlage II. Geschäftsordnung.

Anlage III. Verhandlungen der drei Abtheilungen.

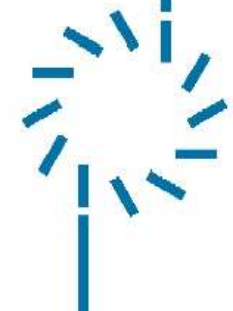
I. Verhandlungen der juristischen Abtheilung.

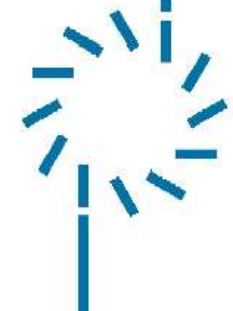
Erste Sitzung vom 24. September. —

Wahl des Herrn *Mittermaier* zum Präsidenten der Abtheilung etc. — Bestimmung der hauptsächlichen Aufgabe der Versammlung. — Mittheilungen des *Präsidenten* über die Geschichte der Reception und Geltung des römischen Rechts in Italien nach den neuesten italienischen Forschungen. — Besprechungen der Mitglieder über den Begriff des gemeinen deutschen Rechts. — Vortrag des Herrn Professor *Warnkönig* von Tübingen über den Begriff des droit in Frankreich.

Zweite Sitzung vom 25. September. —

Einleitender Vortrag des *Präsidenten* über die Wichtigkeit einer genaueren wissenschaftlichen





Behandlung verschiedener Rechtsinstitute, z. B. der Genossenschaft, welche nicht aus dem römischen Recht erläutert werden können. — Vortrag des Herrn Professor *Reyscher* über die Schiedsgerichte.

Dritte Sitzung vom 26. September. —

Vortrag des Herrn Professor *Michelsen* über die Genesis der Jury. — Mittheilung des Herrn Grafen *Sparre* aus Stockholm über die Geschichte der Geschwornengerichte in Schweden. — Wahl einer Commission, welche über die Geschichte der Geschwornengerichte und ihre Einführung in Deutschland berichten soll. — Antrag des Herrn Professor *Heffter* auf Gründung eines Zeitblattes für deutsches Recht. — Antrag des Herrn Professor *Beseler* auf Sammlung der neuesten deutschen Gesetze. — Antrag des Herrn Dr. *von Dubn* aus Lübeck auf Sammlung älterer städtischer Statuten. — Schlußvortrag des *Präsidenten* über die Hebung des deutschen Rechts in Wissenschaft und Gesetzgebung; Aeußerungen der Herren *Welcker*, *Christ* und *Reyscher* hierüber.

ii. Verhandlungen der historischen Abtheilung.

Erste Sitzung vom 24. September. —

Verzeichniß der Mitglieder. — Wahl des Herrn Geh. Reg. Raths *Pertz* aus Berlin zum Präsidenten. — Antrag des Herrn *Lappenberg* auf Entwerfung eines Verzeichnisses der Orte Deutschlands im Mittelalter. — Vortrag des Herrn Professor *Ranke* von Berlin über die Bildung eines allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Verhandlungen hierüber.

Zweite Sitzung vom 25. September. —

Weitere Verhandlungen über die Bildung des allgemeinen deutschen Geschichts-Vereins. — Schriftlicher Antrag des

Herrn Professor *Michelsen* auf Errichtung eines Central-Antiquariums für Deutschland.

Dritte Sitzung vom 26. September. —

Berathung und Feststellung der Statuten des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Bericht des Herrn *Lappenberg* über das zu entwerfende Ortsverzeichniß, und deßfallsiges Rundschreiben an die deutschen Geschichts-Vereine. — Commission für Herausgabe der Reichstagsacten. — Vorschlag des Herrn v. *Rommel* aus Cassel wegen Verbesserung des Geschichts-Unterrichts. — Mittheilungen betreffend die deutschen Nekrologien, die deutsche Sprache im Kriegswesen, die deutsche Münzkunde des Mittelalters. Verzeichnis der Geschäftsführer und Mitglieder des Vereins der deutschen Geschichtsforscher. — Denkschrift wegen Herausgabe der Reichstagsacten an die deutsche Bundesversammlung.

iii. Verhandlungen der sprachlichen Abtheilung.

Anlage IV. Verzeichniß der der Germanisten-Versammlung überreichten Schriften.



Einleitung

Die Naturforscher, deren Arbeiten oft in Gemeinschaft und auf Reisen vollbracht werden müssen, hatten den Ton angegeben, und ihre Zusammenkünfte solche Früchte getragen, daß sie gern wiederholt wurden. Nach Verlauf einiger Jahre gesellten sich auch Philologen und Schulmänner, um ihre weitgreifende Verbindung persönlich zu beleben und welche Forderungen der Zeitgeist an die Beschaffenheit der Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts stelle, zusammen zu berathen. Bloß die deutsche Philologie, obschon in diesen Versammlungen hin und wieder einzelne Punkte deutscher Sprache und Geschichte treffend behandelt wurden, hatte sich nicht ausdrücklich angeschlossen, entweder war sie noch zu geschämig oder sie konnte nicht dazu gelangen, ihr Werkeltagskleid, in dem sie geschäftig waltete, ab und feierlichen Schmuck anzulegen, wie es sich für öffentliches Auftreten ziemt. Vielleicht auch wollte sie sich am liebsten gar keiner Fessel unterziehen. Für deutsche Geschichtskunde hatten sich aber längst und noch vor Stiftung der naturforschenden Versammlungen eine Menge einzelner Vereine gebildet, denen es nur an gemeinsamem Band zu gebrechen schien. Inzwischen ging Einem vorläufigen Bericht über die Zusammenkunft hat der Vorsitzende in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 295 bereits erstattet.

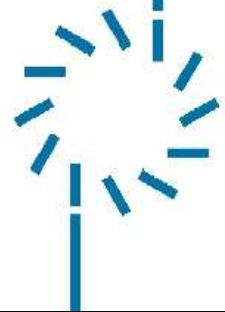
In der folgenden Sammlung aller Verhandlungen trifft man außer der entworfenen Geschäftsordnung der Reihe nach alle Reden und im Anhang (Beilage 3) die Verhandlungen der Sectionen gedruckt. Scheint gleich auf den ersten Anblick jene Sorge eines Uebergewichts der Rechtsgelehrten nicht grundlos, so ist dabei zu erwägen, daß die Vornahme einer Angelegenheit, der nicht ausgewichen werden durfte und die außer der juristischen auch ihre rein historische Seite hat, hauptsächlich dazu beitrug. Ohne Zweifel wird bei künftigen Versammlungen das Gleichgewicht hergestellt und gehandhabt werden.

Erste öffentliche Sitzung

vom 24. September.

Professor Dr. **Reyscher** von Tübingen eröffnet die Versammlung mit folgenden Worten:

Der zufällige Umstand, daß ich den Wunsch und das Bedürfniß unseres Zusammenkommens zuerst aussprach, gibt mir in den Augen der Männer, welche die öffentliche Einladung unterzeichnet und die Vorbereitung der heutigen Sitzung übernommen haben, das Recht, das erste Wort an diese Versammlung zu richten, an welche sich so viele schöne Hoffnungen zu gegenseitiger Belehrung und Verständigung knüpfen. Als vor einem Jahre in einem Freundeskreise zu Tübingen von dem Vorhaben einer anderen Zusammenkunft der Historiker in Verbindung mit der Philologen-Versammlung die Rede war, schien es mir, daß es möglich sein würde, die zerstreuten Kräfte, welche in den verschiedenen Gauen Deutschlands für *deutsche* Geschichte und Sprache und *deutsches* Recht thätig sind, in ein großes Ganzes zu vereinigen, zum Frommen der Wissenschaft und zur Ehre unseres gemeinsamen Vaterlandes. Diese Ahnung ist nun zur schönen Wirklichkeit geworden, und nimmermehr werden Diejenigen Recht haben, welche im Hinblick auf andere verfehlte deutsche Hoffnungen voraussehen zu können glaubten, daß die junge Saat, welche wir gepflanzt, nicht aufgehen, sondern erstickt werden würde. — Meine Herren! sehen Sie sich um in diesem schönen Saale, wo die alten Kaiser, die Zeugen einer mehr als tausendjährigen Vergangenheit zu uns herabsehen; wo könnten wir herrlicher unsere erste Zusammenkunft feiern, als in dieser Umgebung, welche der Kunstsinn der alten freien Wahlstadt so glänzend wieder hergestellt hat! — Drei Schwesterwissenschaften sind in diesem Saale auf eine Weise vertreten, daß Niemand an der Berechtigung unserer Versammlung wird





zweifeln können, sie insgesamt zu einer gewissen Einheit zu führen, das Band, welches sie bereits umschlingt, enger zu ziehen und mehr und mehr zum Bewußtsein zu bringen. — Wir fühlen wohl, daß Geschichte und Recht, Recht und Sprache, in so vielfacher Beziehung sie zu einander stehen, in dieser Beziehung noch nicht allseitig erkannt sind, daß die Geschichte noch tiefer in unser einheimisches Recht dringen, vaterländische Sprache und Literatur noch näher an uns Alle herantreten sollten. Auch dazu wird diese Versammlung dienen, indem wir nicht bloß in gemeinschaftlichen Sitzungen, sondern auch in besonderen Abtheilungen über wichtige Gegenstände unserer Fachwissenschaften verhandeln werden. Nur drei Tage sind uns gegeben, um den Beruf für deutsche Wissenschaft gemeinsam zu erfüllen und unsere Kräfte zu übersehen; allein benützen wir treulich diese Zeit und unter gegenseitigem Vertrauen, so wird mancher fruchtbare Gedanke, wenn auch nicht ausgeführt, doch erweckt und beherzigt werden.

Die Versammlung wird wohl begierig sein, zu erfahren, wie sie sich gliedern und bewegen solle. Ich habe von den einladenden Mitgliedern, welche am gestrigen Abend zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten sind, den Auftrag, Ihnen den Entwurf einer Geschäftsordnung zur Annahme vorzulegen, und alsdann die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten zu veranlassen, dem ich diesen Stuhl abtreten werde. Der Entwurf ist mit Rücksicht auf die Statuten anderer Gelehrtenversammlungen ausgearbeitet, sodann umständlich geprüft und mit einigen Aenderungen vorläufig gutgeheißen worden. Auch so bleibt wohl noch Manches zu wünschen, aber es ist vielleicht rätlich, erst die Erfahrung sprechen zu lassen und etwaige Verbesserungen der nächsten Versammlung vorzubehalten.

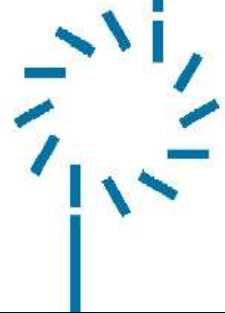
Professor **Adolf Schmidt** verliest die Geschäftsordnung*), welche durch Zuruf genehmigt wird, worauf Dr. Reyscher fortfährt: Ich bitte nun die Versammlung, nachdem sie ihre Geschäftsordnung genehmigt hat, einen Vorsitzenden zu wählen. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Versammlung eine Wahl treffen wird, welche ihr zur Ehre gereicht.

Ludwig Uhland. Mir scheint, daß die erste Wahl des Vorstandes ohne Verzögerung vor sich gehen kann; ferner ist mir ein Wunsch mitgetheilt worden, dem ich selbst mit besonderer Freude die Stimme gebe, daß durch diese Wahl ein Mann berufen werden möchte, in dessen Hand schon seit so vielen Jahren alle Fäden der deutschen Geschichtswissenschaft zusammenlaufen, von dessen Hand mehrere dieser Fäden zuerst ausgelaufen sind, namentlich der Goldfaden der Poesie, den er selbst in derjenigen Wissenschaft, die man sonst als eine trockene zu betrachten pflegt, im deutschen Recht, gesponnen hat; es ist mir der Wunsch mitgetheilt worden, daß dieser Mann durch Zuruf zum Vorstände dieser Versammlung berufen werden möchte; ich brauche kaum den Namen *Jakob Grimm* zu nennen!

Dieser Vorschlag wird mit allgemeinem Beifall aufgenommen.

Jakob Grimm. Meine Herren! Es gebührt mir vor allen Dingen meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen für die große mir eben wiederfahrene Auszeichnung. Einer Versammlung, in der so bedeutende Männer vorragen, wäre es leicht gewesen ihre Wahl aus einen würdigeren fallen zu lassen. Ich erlaube mir Ewiges über die Gegenstände selbst zu sagen, um derentwillen wir gegenwärtig versammelt sind, und obgleich ich meine geringen Kräfte dem vaterländischen Recht und der vaterländischen Geschichte zuweilen zugewandt habe, so ist mir doch die Sprachforschung am geläufigsten; es dürfte auch an sich nicht unpassend erscheinen, weil sie das allgemeine uns verknüpfende Band heißen kann, daß ich eben vom Standpunkt der Sprache aus mein Auge auf die anderen Wissenschaften richte, welche hier vertreten werden sollen.

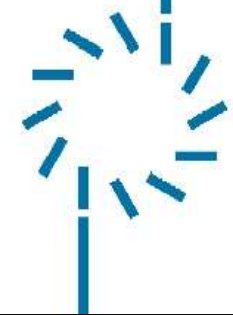
Lassen Sie mich mit der einfachen Frage anheben: was ist ein Volk? und ebenso einfach antworten: ein Volk ist der Inbegriff von Menschen, welche dieselbe Sprache reden. Das ist für uns Deutsche die unschuldigste und zugleich stolzeste Erklärung, weil sie mit einmal über das Gitter hinwegspringen und jetzt schon den Blick auf eine näher oder ferner liegende, aber ich darf wohl sagen einmal unausbleiblich heranrückende Zukunft





lenken darf, wo alle Schranken fallen und das natürliche Gesetz anerkannt werden wird, daß nicht Flüsse, nicht Berge Völkerscheide bilden, sondern daß einem Volk, das über Berge und Ströme gedrungen ist, seine eigne Sprache allein die Grenze setzen kann. Dies mächtige Sprachgefühl hat den Menschen von jeher ihre erste Weihe gegeben und sie zu jeder Eigenthümlichkeit ausgerüstet. Wer nach jahrelangem Auswandern wieder den Boden seiner Heimath betritt, die mütterliche Erde küßt, in wessen Ohr die altgewohnten Laute dringen, der fühlt was er entbehrt hatte und wie ganz er wieder geworden ist. Allen edeln Völkern ist darum ihre Sprache höchster Stolz und Hort gewesen. Welchen großen gewaltigen Baum hat die unsere getrieben, dessen Wachstum wir nun schon fast zweitausend Jahre in der Geschichte verfolgen können! Zwar seine Krone ist ihm abgehauen worden, die gothische Sprache, aber das untergehende Volk der Gothen hat uns ein theures Vermächtniß hinterlassen, ein Denkmal das noch hinreicht, um über den Gehalt einer Sprache zu urtheilen, ohne die wir gar nicht im Stande wären, weder die feste Regel aller nachherigen Entfaltungen deutscher Zunge, noch volle Einsicht in ihren Zusammenhang mit den übrigen alten Sprachen zu gewinnen. Auch ein anderer Zweig unserer Sprache ist ausgestorben, jener siegreichen Franken Sprache, die dem überwundenen gallischen Volk ihren Namen mittheilten, ihre Sprache nicht verleihen konnten. Die Franken wichen dem geistigen Eindruck des romanischen Idioms, aber eine Masse Wörter, deren Zahl größer ist, als man sich einbildet, war aus der deutschen Sprache in die französische übergetreten und der ganze in Sitte und Gesinnung noch viel stärker waltende Einfluß des germanischen Elements hat dem gallischen Volke überhaupt neues Leben und frische Kraft eingehaucht. Aber noch ein Hauptast unserer Sprache, den der sächsische Volksstamm über das Meer nach Britannien verpflanzte, nachdem er Jahrhunderte lang dort in kräftiger Ausbildung sich behauptet hatte, konnte zwar nicht gleich dem fränkischen völlig erliegen, doch eine ganz eigenthümliche Rückwirkung romanischer Zunge erfahren. Daraus ist jene wundersame Mischung deutscher und

römischer, dem ersten Anschein nach unvereinbarer Stoffe hervorgegangen, welche den Grundcharacter einer weltherrschend gewordenen Sprache, wie man die englische gewiß nennen kann, festsetzte. Bekanntlich hat dieser Zusammenfluß in der Weise stattgefunden, daß ihr sinnlicher und leiblicher Bestandtheil aus der deutschen, ihr geistiger und abstracter hingegen aus der französischen entnommen ward, und da Sprachformen und Denkungsart der Völker unsichtbar in einander greifen, so heißt es nicht zuviel behauptet, daß die Natur der deutschen und französischen Sprache in vollen Anschlag kommen müsse, wenn man ein Volk verstehen will wie das englische, das seit Elisabeth die Geschichte, seit Shakspeare die Literatur mitzulegen gewohnt ist. Wir sehen also unsere Sprache und ihre Geschichte auf einer Seite an die des classischen Alterthums reichen, auf der andern mit denen der mächtigsten Völker unserer Gegenwart unzerreißbar zusammenhängen. Welches Loos ist aber uns, die wir im Herzen Europas wohnen geblieben sind, selbst gefallen? Wir, aus deren Schoß seit der Völkerwanderung zahllose Heldenstämme nach dem ganzen Westen entsandt wurden, auf deren Boden immer die Schlachten der Entscheidung geschlagen, die kühnsten Aufschwünge des Geistes vorbereitet zu werden pflegen, ja wir hegen noch Keime in uns künftiger ungeahnter Entwicklungen. Aus der Vielheit unserer Mundarten haben wir allmählich eine Sprache gewonnen, die ohne Pracht und Eitelkeit ihren Grundzug, das ist schlichte Treue festhält, die schon im Mittelalter liebliche Frucht getragen und auch nach langer Versäumniß regeste Verjüngungskraft bewahrt hat. Seit Luther ist die Herrschaft des hochdeutschen Dialects unabänderlich festgestellt und willig entsagen alle Theile Deutschlands einzelnen Vortheilen, die jede vertrauliche Mundart mitführt, wenn dadurch Kraft und Stärke der aus ihnen allen aufsteigenden gemeinschaftlichen und edelsten Schriftsprache gehoben wird. Jeder Verlust ist für ein Glück zu achten, der höhere Gewinne zu wege bringt.





Nur in den Niederlanden hat sich bis heute eine eigenthümliche, unseren Nordwesten sichtbar schwächende Gestaltung der Sprache aufrecht erhalten, und nun schon seit Jahrhunderten ihren Weg für sich eingeschlagen, der nicht selten zu anmuthiger Aussicht einladet. Scheint es kaum möglich ihn ganz wieder zu uns zurückzuführen, so bleibt es desto wünschenswerther alle Verbindungen zwischen ihm und unsrer Bahn zu vervielfachen. Es gereicht uns zur großen Freude, daß auch in dieser Versammlung mehrere Niederländer zugegen sind, welche ihren Eifer an den Tag gelegt haben die niederländische Sprache in der Weise, wie wir es in der hochdeutschen versuchen, geschichtlich zu erforschen. Wie gerne hätte ich an dieser Stätte meinen edlen Freund Willems aus Gent erblickt, den im Laufe des Sommers ein allzufrüher Tod unerbittlich dahin raffte! ihm lag es vor Allen an, das alte Band zwischen hochdeutscher und niederdeutscher Sprache wieder zu festigen. Anfangs fürchtete man, daß durch die Trennung von Belgien und Holland der deutschen Sprache Eintrag geschehen würde; aber gerade das Gegentheil hat sich ergeben. Nicht blos in Belgien, auch in Holland ist seitdem tiefere Neigung für Reinheit und Erhaltung der heimischen Sprache offenbar geworden und man darf überhaupt aufstellen, daß durch drohende Erschütterung im Innern eines Landes die Liebe zu seiner angestammten Sprache und Sitte oft auf das lebhafteste angefacht werde.

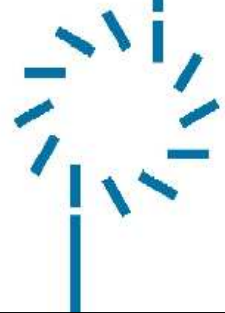
Für alle Zweige deutscher Sprache, dies Wort in einer völlig zulässigen weitesten Bedeutung genommen, eröffnet sich, je weiter die Forschung vorrückt, immer lohnendere Aussicht, und allen Händen, die sich zum Anbau dieses Feldes anschicken, ist vollauf Arbeit zgedacht.

Vielfach angeregt worden ist die Frage, in wie weit unsere Sprache reingehalten und gereinigt werden müsse? eben hierüber läßt sich rathschlagen und durch gemeinsame Besprechung ermitteln, was der Einzelne für sich allein kaum zu beschließen wagt; orthographischer Fortschritt, dessen Nothwendigkeit Jedermann absieht, wird allein auf diesem Wege vor dem Vorwurf unüberlegter und störender Neuerung zu schützen sein. Mir

scheint, daß keine Reinigung gewaltsam geschehen dürfe, daß man den aus alten und benachbarten neuen Sprachen zu uns dringenden Wörtern gar nicht ihren Eingang wehren könne, wohl aber sich besinnen müsse, alsogleich einem jeden derselben Sitz und Stimme in unserer Wohnung einzuräumen. An eines solchen fremden Wortes Stelle würde mancher schönere unserer Sprache zusagendere Ausdruck aus ihrem eignen Verrath geschöpft oder geschaffen werden können und der glücklichen Eingebung des Dichters ist es verliehen seiner im rechten Augenblick des Bedarfs habhaft zu werden; er läßt sich nicht kalt ausprägen, nüchterne Wortbildungen haben unserer Sprache größeren Schaden gebracht als Nutzen. Sünde ist es fremde Wörter anzuwenden da wo deutsche gleich gute und sogar bessere vorhanden sind, aus unverantwortlicher Unkenntniß des gültigsten einheimischen Sprachgebrauchs. Soll ich mich kurz aussprechen: unsere Sprache muß vielmehr rein gehalten und erkannt, als willkürlich gereinigt und unbefugt erweitert werden. Aber die meisten erkennen sie nicht in ihrer ganzen Tugend.

Von Sprachforschung auf Geschichtsforschung den Uebergang zu finden wird mir leicht. Wie die Sprache überall historisch betrachtet werden muß, kann auch die ältere Geschichte, die doch Grundlage aller neuereu ist, gar nicht der Bekanntschaft mit alter Sprache entrathen und bleibt ohne solche gefährlichen Irrthümern und nachtheiligem Schwanken ausgesetzt.

An sich aber scheint es, steht unsere deutsche Geschichtsforschung gegenwärtig im günstigsten Aufschwung. Noch zu keiner Zeit wurden Quellen und Denkmäler, zurückgeführt auf die Lauterkeit ihres Ursprungs, so emsig und erfolgreich herausgegeben; an dem Licht, das diese Quellen ausströmen, hat sich auch neue Geschichtsschreibung entzündet, die schon, ohne ihren Gipfel erreicht zu haben, zu den größten Hoffnungen berechtigt. In allen Theilen unseres Vaterlandes ist Eifer für Geschichte erwacht, wie es sich in einer ansehnlichen Zahl von belehrenden Vereinen, deren bloßes Dasein nach einer höheren Gemeinschaft deutscher Historiker hinstrebt,





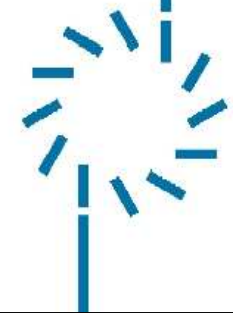
auf das verschiedenartigste kund gethan hat. Es wird gewünscht werden und Gedeihen bringen, wenn die Verschiedenheit dieser Vereine untereinander ausgeglichen, wenn das Nöthige von dem Zufälligen, das Große von dem Kleinen gesondert werden und ein desto tüchtigerer Erfolg erwachsen kann. Wahrscheinlich bleiben in unserer Versammlung hierauf bezügliche Vorschläge nicht aus.

Unsere Historie hat es freilich auch mit der allgemeinen Geschichte zu thun und kann nicht in die Grenze des jetzigen Deutschlands zurückgewiesen werden. Aber dieses liegt uns doch zuvorderst an und Niemand wird ableugnen, daß ihr das vorher hintenan gesetzte Studium deutscher Sprache bereits förderlich geworden sei. Es muß doch in jener Barbarei unserer Vorzeit etwas anziehendes gelegen haben; denn wie schon ein unsterblicher Römer, der gleichsam Morgendämmerung dem Aufgang unserer Geschichte vorangehen ließ, zu seinem unvergleichlichen Werk angetrieben wurde durch die rohe, aber einfache und rechtschaffne Natur deutscher Sitten und Gebräuchen gegenüber den erschlaffenden und abgenutzten seines Landes, so würde auch noch später Montesquieu von seinem Esprit des loix die Hand gelassen haben, wenn ihm nicht eben der Vergleich unserer barbarischen Gesetze mit den römischen eignen Reiz dazu verliehen hätte.

Das deutsche Recht befindet sich in eigenthümlicher Lage. Es ist, will man auf seine Geltung sehen, keine allgemeine Wissenschaft in dem Sinn wie die der Sprache, sondern eingeschränkt und zurückgewiesen auf einzelne Lehren, welche neben dem die Oberfläche unseres Rechtsbodens überfluthenden römischen Recht sich noch behauptet haben. Dieses fremden Rechtes Einführung gründet sich auf den Wahn, daß unsere Kaiser Fortsetzer der römischen seien, daß dem aufgehörenden römischen Reich das deutsche nachfolge, so wenig sich Carl der Große an Romulus Augustulus reiht, man müßte denn deutschen Herulern, Gothen und Longobarden das Vermögen beilegen, die in Italien erlöschende römische Herrschaft zu übernehmen und bis auf die Franken fortzuleiten. Römisches Recht erschien zu Ausgang des Mittelalters in ganz Deutschland als etwas Nothwendiges. Gewiß

wird Niemand, wie abgeneigt er ihm vielleicht sei, leugnen, daß es größte Feinheit der Gedanken mit größter Schärfe der Begriffe verbindet, aber fühlen mag er zugleich, daß im römischen Recht auch schon Spuren byzantinischer Versunkenheit, in welcher das mächtigste Reich der Welt schmachvoll endete, vor Augen liegen.

Das römische Recht, nachdem es lange Zeit hindurch bei uns eingewohnt und unsere gesammte Rechtsanschauung eng mit ihm verweben ist, gewaltsam von uns auszuschneiden, scheint mir ein ungeheurer und fast so unerträglicher Purismus, als wollte ein Engländer den Gedanken durchführen, daß es noch möglich sei, die romanischen Wörter aus dem Englischen zu drängen und bloß die Wörter deutschen Ursprungs zu behalten. Aber auf andere Wege leitet allerdings den Germanisten das geschichtlich belebte Studium seiner Alterthümer bis herab zu den Spuren, die noch im heutigen Leben von dem echtdeutschen Rechtsbrauch oder bei Nachbarvölkern haften, welche dem Eindrang der römischen Gesetze unterworfen blieben. Jene Ueberbleibsel verknüpfen sich dem forschenden Geist unvermerkt zu einem Ganzen und der Gedanke tritt näher, daß manche verloren gegangene treffliche und unserer deutschen Art zusagende Einrichtung der Vorzeit wenigstens theilweise zurückgerufen und angewandt werden könne, Lücken, die selbst das römische Recht ließ, zu erfüllen, oder da, wo dieses den Forderungen der Gegenwart nicht mehr zuzusagen scheint, an dessen Stelle zu rücken. Die Rechtsgeschichte, welche selbst bei den Praktikern übel angesehen ist, würde diesmal einer neuen Gesetzgebung in Hand arbeiten und wirksam beitragen, ansehnliche Stücke des fremden Rechts zu verbannen. Eine einheimische, aus Alt und Neu zusammengesetzte kräftige Lehre könnte sich dann erzeugen. Diese, wie mich dünkt, unter heutigen Germanisten waltende Richtung ist sowohl eine historisch gelehrte als politisch practische, sie schließen sich an diejenigen unter den neuern Historikern, welche aus der Geschichte die Politik aufzuerbauen für höchste Noth halten. Den Gegensatz bilden





die ruhigeren Geschichtsschreiber, die ein unübersehbares, ihnen eignes Gebiet mit demselben Ackergeräthe bestellen, das ihnen schon lange Erfolge sicherte, und ihr Verfahren stimmt zu dem der römischen Rechtsgelehrten oder sogenannten Civilisten, die von jeher glänzende Proben von Gelehrsamkeit und Scharfsinn abgelegt haben. Diese wohnen in einem prächtigen, wenn auch im Stil des Auslands aufgemauerten Gebäude, das aber hin und wieder zu zerbröckeln anfängt und Wetterschäden hat. Wer verdenkt es den deutschen Rechtslehrern, daß sie von Vaterlandsliebe erfüllt, das verschlagene heimische Fahrzeug anzuhalten, neu zu bemannen und rüstig in den Hafen zu steuern suchen?

Soviel geht hieraus hervor, daß das deutsche Recht, was auch seine künftigen im Schooß der Zukunft liegenden Erfolge seien, innig mit dem Betrieb der vaterländischen Geschichte und Philologie zusammenhängt und die Verbindung dieser drei Wissenschaften in unserer Versammlung eine höchst natürliche und angemessene erscheint.

Warum sind wir aber versammelt? Gewiß nicht um mit einander zu arbeiten; jede tüchtige Arbeit wird immer auf den Schultern der Einzelnen liegen müssen: wir wollen uns kennen lernen, wir wollen uns berathen, Gedanken austauschen und erweitern.

Fern von unserer Zusammenkunft sei jener Unterschied zwischen Nord-und Süddeutschen, den man einen thörichten, die Gemüther verletzenden nennen darf, der nur Sinn erhält, insofern es zuweilen frommen mag norddeutsche Fehler und Tugenden mit süddeutschen zu vergleichen, oder bequem scheint in kurzem Ausdruck zusammenzufassen, was die verschiedenen Stämme auszeichnet. Kein solcher Unterschied kann hier bei uns auftauchen, eben so wenig darf etwas in unsere Versammlung einstießen von jenem unseligen Glaubenshader, der in unserer Zeit die Menschen verwirrt und von einander abwendet. Unsere Vorfahren sind Deutsche gewesen, ehe sie zum Christenthum bekehrt wurden; es ist ein älterer Zustand von dem wir ausgehen müssen, der uns unter einander als Deutsche in ein Band vereint hat, das durch die Scheidung der Katholiken und Protestanten

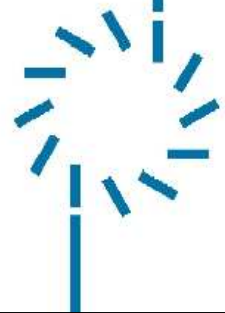
nicht zerrissen werden kann. Jene Glaubensirrungen führen oft ab von dem großen Felde der Wissenschaft in ein enges Rinnsal oder in unheimliche Schluchten. Ich möchte des Dichters Ausspruch:

Warum uns Gott so wohlgefällt? Weil er uns nirgend etwas in den Weg stellt,

in seiner ernstesten Bedeutung nehmen. Gott läßt seine Sonne über allen Menschen leuchten, er will sie nicht einander gegenüber stellen, wie von denen zuweilen geschieht, die uns Gottes Wort verkündigen. Kein Glaubenszwiespalt darf ein großes Volk, das sich wieder fühlt und aufrecht erhalten will, veruneinigen.

Was die eigentliche Politik betrifft, so bleibe sie unsern Zusammenkünften, die nichts darüber zu beschließen haben, fremd, so natürlich und unvermeidlich es sein wird, auf dem Boden der Geschichte, des Rechts und selbst der Sprache aufsteigende Fragen, die an das politische Gebiet streifen, mit wissenschaftlicher Strenge aufzunehmen und zu verhandeln. Mitten auf solcher Grenze auszuweichen, in lebendiger, alle Herzen bewegender Gegenwart, würde einzelner Männer unwerth scheinen, geschweige einer Versammlung, deren Glieder nach allen Seiten hin aufzuschauen gewohnt sind und in freier Rede nicht jedes ihrer Worte vorher auf die Wage zu legen brauchen.

So sei nun dieser Verein zu guter Stunde eröffnet, ergehe sich in der allerbesten Verständigung und wecke bei seinem Schlusse in uns allen den Wunsch der Wiederholung. Nicht ohne glücklichste Vorbedeutung treten wir zusammen in einer Stadt, die von Alters her als das Herz deutscher Geschichte betrachtet werden kann. Hier in Frankfurt sind so viele deutsche Ereignisse vorgegangen, schon vor mehr als tausend Jahren hat Karl der Große ihre Straßen, in denen wir uns heute noch bewegen, durchwandelt; wie oft mag bange Erwartung dahin, wo wir nun versammelt sind, auf das was hier über Deutschland beschlossen werden sollte, hingeblickt haben! In solchen Räumen darf nur Deutsches, und nichts Undeutsches





geschehen!

Kraft des mir durch die Geschäftsordnung gegebenen Rechts, mir Beistände zu erwählen, deren Erfahrung meiner Unerfahrenheit aushelfe, nenne ich sechs Mitglieder unserer Versammlung, welche ich hiermit ersuche dieses Amt zu übernehmen: die Herren *Mittermaier, Reyscher, Pertz, Lappenberg, Souchay* und *Euler*.

Zugleich habe ich das Recht, zwei Protokollführer vorzuschlagen, und ersuche die Herren *Adolph Schmidt* und *Lisch* sich diesem Geschäft zu unterziehen. —

Nachdem die genannten Herren sich zur Annahme der ihnen übertragenen Aemter bereit erklärt hatten, bemerkt der Vorsitzende weiter:

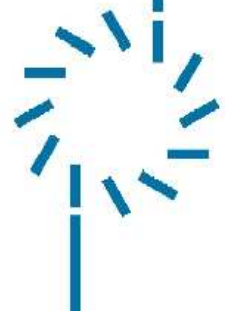
Herr Beseler wird mit einem Vortrage über die schleswig-holsteinische Angelegenheit den Anfang machen. Gewiß vernimmt die Versammlung mit Theilnahme, daß auch dieser Gegenstand einen Theil unserer Besprechungen bilde. Er wird zugleich ein Probirstein für uns werden, daß wir jene Klippe, von der ich vorhin gesprochen, glücklich umsegeln und uns blos an das halten, was der Wissenschaft angehört.

Beseler. Meine Herren! Wenn es auch zufällig ist, daß ich die heutige Versammlung mit einem Vortrage über die schleswig-holsteinische Sache eröffne, so glaube ich doch, daß mit diesem Zufall sich ein tieferer Sinn verbunden hat; denn wenn wir hier Geschichte, Recht und Sprache zum Gegenstand unserer Verhandlungen machen, so kann man sagen, daß alle drei in der schleswig-holsteinischen Sache beinahe gleichmäßig betheilt sind. Ich für meinen Theil als Jurist habe, wie Sie erwarten werden, mir die rechtliche Seite dieser Frage zum Gegenstande meines Vortrags erwählt, und wie unser verehrter Vorsitzende bemerkt hat, werde ich diese rechtliche Behandlung in einem wissenschaftlichen Sinn halten. Das erheischt nicht blos der Zweck und die ganze Anordnung dieser Versammlung, das erheischt schon die Natur der Sache, denn die rechtliche Seite einer Sache unterscheidet sich eben dadurch von der politischen, daß sie auf die festen Normen hinblickt und nicht auf das, was

sonst das Herz gerade bewegt. Dabei aber — und das werden Diejenigen, welche mich kennen, voraussetzen — meine ich nicht, daß die juristische Betrachtung das Rechtsgefühl zurückzudrängen habe. Ich meine auch nicht, daß überhaupt bei rechtlichen Erörterungen die innere Ueberzeugungstreue fehlen darf, nur daß sie sich zurückzieht auf das bestimmte Maß einer rechtlichen Anschauungsweise. Es ist aber nicht meine Absicht, aus die Frage in ihrem ganzen Umfange einzugehen; das würde eine so umfassende, in ein so reiches Detail eingehende Erörterung nöthig machen, wie ich sie zu liefern nach Zeit und Umständen nicht beabsichtigen kann. Ich will mich vielmehr daraus beschränken, zum Gegenstand meines Vortrags eine kritische Prüfung des theilweise von der dänischen Regierung als Staatsschrift verbreiteten Commissionserachtens zu machen, welches sich fast ausschließlich mit den das Herzogthum Schleswig betreffenden Rechtsverhältnissen beschäftigt. Diese Staatsschrift ist ihrer Fassung nach geeignet, einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen zu werden, während der offene Brief, der aus ihr erwachsen zu sein scheint, eine andere Antwort erheischt, und ich sage es mit Stolz und Freude, von den zunächst betroffenen Landen, ja von unserer ganzen Nation auch schon erhalten hat.

Aber auch jene Staatsschrift werde ich nicht ihrem ganzen Inhalte nach zum Gegenstande meines Vortrags machen. Der Inhalt ist nämlich zwiefacher Art; einmal wird in der Schrift von der im Jahr 1721 erfolgten Incorporation Schlesiens in das Königreich Dänemark gehandelt, und dann beschäftigt sie sich mit dem agnatischen Erbrecht der jüngeren königlichen Familie des oldenburgischen Gesammthaus und bestreitet dessen frühere und gegenwärtige Geltung. Die Frage, wie es sich mit diesem

Erbrechte verhalte, ist theils von untergeordneter Bedeutung, da sie in ihrer Lösung doch mehr oder weniger von der andern über die Incorporation abhängt, welche von ganz allgemeiner Wichtigkeit ist; theils sind über jene Erbrechte in neuester Zeit,





namentlich in den Schriften von Samwer und Michelsen so gründliche und erschöpfende Ausführungen geliefert worden, daß ich es nicht für angemessen halte, die kostbare Zeit dieser Versammlung weiter dafür in Anspruch zu nehmen.

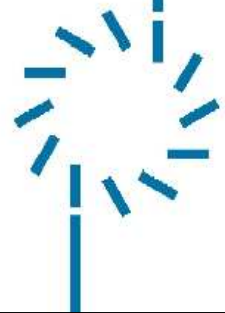
Ueber die Bedeutung der Handlungen und Ereignisse, welche jene Incorporation Schleswigs hervorgerufen haben sollen, ist nun bis dahin von deutschen und dänischen Publizisten vielfach gestritten worden. Während von deutscher Seite das Factum der Incorporation selbst, ja nicht blos die Berechtigung, sondern auch die Absicht dazu, bestimmt in Abrede gestellt ward, ist von dänischer Seite eben so fest das Gegentheil behauptet worden. Die genannte Staatsschrift stellt sich nun mit großer Entschiedenheit auf die letztere Seite, und sucht diese Ansicht auch mit Gründen zu vertreten, welche sich im Wesentlichen auf Folgendes zurückführen lassen.

Im Jahre 1713 habe König Friedrich IV. den gottorpschen Antheil der Herzogthümer in Besitz genommen, und den schleswigschen namentlich als erobertes Land angesehen; von England und Frankreich sei ihm auch dieser Antheil und das ganze Herzogthum Schleswig gewährleistet worden. Nun habe er keinen Zweifel an seinem Rechte gehabt, jure belli über den von Dänemark eroberten Antheil zu Gunsten Dänemarks zu verfügen und diesem ganz Schleswig zu incorporiren. Das gottorpsche Haus habe aber nach Kriegerrecht seine Herrschaft in Schleswig und alle eventuellen Erbansprüche aus den königlichen Antheil verloren; durch die von England und Frankreich übernommene Garantie sei jedes politische Bedenken dagegen beseitigt worden. Friedrich IV. habe nun wirklich die Absicht gehabt, die Incorporation vorzunehmen, und er habe diese Handlung auch durch das Patcut vom 22. August 1721 und durch die am 3. und 4. September desselben Jahres vorgenommene Erbhuldigung vollzogen. Seine Absicht sei wirklich dahin gegangen, Schleswig zu einer Provinz Dänemarks zu machen. Nachdem er es jedoch als ein Herzogthum mit Dänemark vereinigte, wie es Jahrhunderte mit demselben verbunden gewesen, habe er jene Absicht doch nicht verwirklicht. Daher beschränke sich auch die Wirkung der

Incorporation auf den Uebergang der königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige souveräne Regierung über dieses Herzogthum mit den Folgen, die sich daran rechtlich und historisch knüpften. Das dänische Königsgesetz namentlich gelte in Schleswig nicht für mehr, als für die Erbfolge, und was durch die Incorporation und Erbhuldigung verändert worden, das sei dann auch durch die Verzichtacte, welche der Großfürst Paul 1773 auf Schleswig ausgestellt habe, bestätigt und gesichert worden, indem darin eine Bürgschaft für alle Vererbung Schleswigs nach dem Königsgesetz übernommen sei.

Dieß ist die rechtliche Deduction der Staatsschrift; unterwerfen wir dieselbe nun einer wissenschaftlichen Prüfung.

Soviel ist nun zuvörderst festzustellen, daß die angebliche Incorporation Schleswigs nicht auf ein völkerrechtliches Abkommen zurückgeführt und dadurch begründet werden kann. In der That spricht die Staatsschrift dieß auch nicht bestimmt aus, obgleich das wiederholte Herbeiziehen von Staatsverträgen der Sache den Anschein gibt, als sei es aus eine solche Begründung abgesehen gewesen. — Die englisch-französische Garantie kann hier aber zuvörderst gar nicht in Betracht kommen, da sie, wie aus der Darstellung der Staatsschrift selbst hervorgeht, vor der Incorporation übernommen worden ist und ohne dieser als bevorstehend oder beabsichtigt Erwähnung zu thun. Friedrich IV. hatte dem gottorpschen Hause seinen Antheil an Schleswig abgenommen; dieses konnte, namentlich auf Schweden und Rußland gestützt, die Wiedereroberung versuchen, und auch den königlichen Antheil bedrohen. Darauf ist jene Garantie zu beziehen, welche übrigens, als später Peter III. die Rechte seines Hauses mit den Waffen geltend machen wollte, von Seiten der garantirenden Mächte doch nicht den erwarteten Schutz gewährte. Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs in seinen allgemeinen Beziehungen und das Recht des oldenburgischen Gesamthauses konnten jene Mächte unmöglich verändern wollen; dazu fehlte die Veranlassung und sie waren dazu auch in keiner





Weise befugt, da ihnen kein Schiedsamt über die Verhältnisse unabhängiger Staaten und deren Fürstenhäuser zustand. — Es wird aber in der Staatsschrift ferner auf die Renunciationsacte des Großfürsten Paul vom Jahr 1773 Bezug genommen, und daraus eine kaiserlich russische Bürgschaft für die Vererbung Schleswigs auf die männlichen und weiblichen Nachkommen Friedrichs III., also nach den Bestimmungen des dänischen Königsgesetzes hergeleitet. Allein Rußland hat mit dieser Verzichtssacte, welche von Paul nur als Agnat des holstein-gottorpschen Hauses ausgestellt ward, nichts zu thun. Kaiserin von Rußland war damals Katharina II., welche den Verzicht ihres Sohnes bloß eingeleitet hatte, und wenn auch ein Descendent Pauls jetzt den russischen Thron inne hat, so ist der Kaiser doch in dieser Qualität und als Repräsentant des von ihm beherrschten Staates durch solche Handlungen, welche sein Vorfahr nur als Agnat des herzoglich-gottorpschen Hauses und vor seiner Thronbesteigung vorgenommen hat, weder für berechtigt noch verpflichtet zu halten. Aber Paul selbst hat überhaupt die in der Staatsschrift in Anspruch genommene Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der königsgesetzlichen Erbfolge in Schleswig gar nicht übernommen. Es heißt freilich in jener Acte, nachdem auf Schleswig verzichtet worden:

— „und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihre königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero königliche Kronerben vorgedachtes Herzogthum Schleswig mit allen obenerwähnten Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von Jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unseren Erben und Descendenten deßhalb zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache und Hinderniß, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innehaben, genießen und nutzen mögen.“ —

Aber es wird dann sogleich fortgefahren:

„sondern wir verbinden uns auch zu gleichem Endzwecke für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hierdurch, weder Selbst in einige Weise oder Wege *dieser Unserer wohlbedächtlichen Renunciatio*n entgegen zu thun und zu handeln,

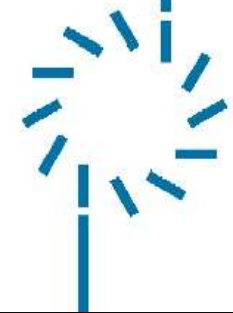
noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde.“

Dieses zweite Glied des Satzes zeigt ganz deutlich, daß es sich hier nur von einer *Verbürgung* für die Aufrechthaltung der großfürstlichen Renunciationsacte handelt; das Vorausgegangene ist nur als eine Folgerung aus dem Verzicht und als eine einfache Willenserklärung zu betrachten, was schon die verschiedene Fassung des folgenden Satzes und der Ausdruck: „*und wollen solchemnach*“ darthut. Von einer Verbürgung ist in diesen Worten durchaus nicht die Rede, und wenn außer des pacificirenden Königs Christian VII. auch der Kronerben gedacht wird, so muß angenommen werden, daß darunter auch die *agnatischen* Nebenlinien des regierenden Hauses gemeint sind, wenn man nicht voraussetzen will, daß Paul ganz unbefugter Weise über die Rechte Dritter habe verfügen wollen. Da aber, wie gezeigt, von einer Bürgschaft im Sinne der Staatsschrift und namentlich von einer *kaiserlich russischen* nichts vorkommt, so ist die ganze Acte für die hier behandelte Frage ohne alle Bedeutung.

Außer den genannten Staatsverträgen und dem großfürstlichen Verzicht hat nun kein Document angeführt werden können, welches die Frage über die Incorporation Schleswigs in Dänemark auch nur entfernt als den Gegenstand eines allgemeineren völkerrechtlichen Abkommens darstellte; vielmehr kommt hier alles auf die besonderen Rechtsverhältnisse an, die zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein bestehen.

In der That hat auch die Staatsschrift hierauf ihre eigentliche juristische Deduction beschränkt, indem sie die eigentlichen Garantien nur anführt, um die Entscheidung Friedrichs IV. für die von ihm vorzunehmende Incorporation zu motiviren, und wie es scheint, mit den völkerrechtlichen Beziehungen der Frage und der für die Dänen in Aussicht gestellten Unterstützung einiger Großmächte zu imponiren.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der weitem rechtlichen Ausführung. Zuvörderst behauptet die Staatsschrift, Friedrich





IV. habe in einer eigenhändigen Erklärung den Gründen für die Incorporation des Herzogthums den gegen dieselbe aufgestellten den Vorzug gegeben. Allein die Urkunde worin dies geschehen sein soll, ist nicht mitgetheilt worden, und die Art, wie die Verfasser der Staatsschrift solche Actenstücke interpretiren, ist wie oben gezeigt worden so eigenthümlich, daß auf eine bloße Angabe des Inhalts derselben von dieser Seite kein Gewicht gelegt werden darf. Außerdem aber handelt es sich hier nicht darum, was der König, wer weiß zu welcher Zeit, einmal gewollt und gemeint hat, sondern was er gethan, und welche Absicht er mit bestimmten Handlungen verbunden hat. Es fragt sich also nun: hat Friedrich IV. die Incorporation Schleswigs in Dänemark thatsächlich vollzogen? und hat er dieß mit rechtlichem Erfolg thun können? Darauf ist die Erörterung zu beschränken.

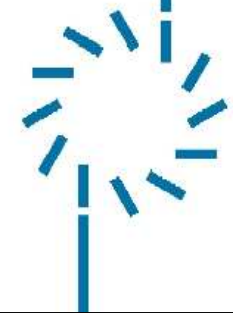
Für Ersteres, daß die Incorporation wirklich geschehen sei, werden zwei Documente angeführt; das eine ist ein königliches Patent, ausgefertigt am 22. August 1721, wodurch die Erbhuldigung in Schleswig anbefohlen wird. Dieses Patent zerfällt in zwei Theile, indem zuerst die Anordnung der Erbhuldigung motivirt, und diese dann selbst anbefohlen wird. Der König habe sich veranlaßt gefunden, den herzoglich gottorp'schen Antheil an Schleswig „als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinens" wieder in Besitz zu nehmen.

Wann nun, heißt es weiter, durch den mittelst göttlicher Verleihung zwischen Uns und dem Könige und der Krone Schweden im Julio Ao. 1720 geschlossenen und unterzeichneten auch darauff wirklich ratifizirten Frieden, sodann durch die darüber von den beiden Königen, als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle und solenne Garantien, für Uns und Unsere königliche Erb-successores an der Regierung, die ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Herzogthums Schleswig und folglich auch des hievor gewesenen fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Herzogthum darin festgesetzt und versichert worden, und Wir dann solchemnach, selbigen Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren und dero Behueff —

die alleinige Erbhuldigung — einnehmen — zu lassen, als gebieten und befehlen wir" etc. etc.

Es ist klar, daß durch dieses Patent noch nicht die Incorporation Schleswigs in Dänemark, wenn sie überhaupt geschehen, als bereits vollzogen bezeichnet oder gar vollzogen worden ist. Denn der König sagt blos, er sei solchemnach *entschlossen*, zu vereinigen und zu incorporiren, und zu dero Behueff sich huldigen zu lassen. Wozu man aber erst entschlossen ist, was man erst durch eine bestimmte Maaßregel erreichen will, das hat man noch nicht gethan. Dieses Patent kaun also höchstens dazu dienen, die Absicht des Königs darzulegen, die Thatsache der Incorporation ist dadurch nicht vollzogen worden: dazu hätte es einer bestimmten darauf gelichteten Erklärung in dem dispositiven Theile des Patentes bedurft. Rechtlich betrachtet ist daher das Document ohne Gewicht, und Alles kommt auf die Vornahme und die Wirkung der darin vorgeschriebenen Erbhuldigung an. Doch will ich der vielbesprochenen Frage nicht aus dem Wege gehen, was denn unter den Worten zu verstehen sei: „*selbigen* (den Gottorp'schen Antheil) *mit dem unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren.*"

Die Staatsschrift, welche das Document nach der Originalausfertigung liefert, legt den Hauptnachdruck auf den Zusatz: *und zu incorporiren.* Sie construirt so: den fürstlichen Antheil mit dem königlichen zu vereinigen und mit (zugleich mit) dem königlichen zu incorporiren. Denn, sagt sie, man incorporirt nicht ein Land mit dem andern, sondern dem andern, wenn man nicht beide einem dritten incorporiren will, was hier nur Dänemark sein konnte. Allein noch auffallender als diese Ungenauigkeit des Ausdrucks, welcher vereinigen und incorporiren als gleichbedeutend gleich construirt, wäre die Anwendung der Präposition mit in der von der Staatsschrift urgirten zwiefachen Bedeutung; ganz unbegreiflich aber würde es sein, wenn mit den Worten: *zu incorporiren*, die Einverleibung Schleswigs in Dänemark bezeichnet sein sollte, ohne daß dieß durch irgend einen Zusatz angedeutet wäre. Denn in öffentlichen Actenstücken läßt man nicht aus, was sich von





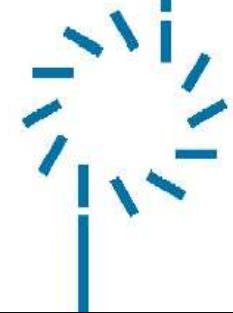
selbst versteht, wenn eben durch eine solche Auslassung der ganze Sinn verloren geht. Freilich wird im Patent vorher von der Krone Dänemark gesprochen, deren abgerissenes Pertinens der herzogliche Antheil in Schleswig genannt wird; allein abgesehen von dem Sinne dieser Worte stehen sie außer allem Zusammenhang mit den Worten: „zu incorporiren.“ Daher ist auch, vom Standpunkt der Grammatik betrachtet, die Ansicht als die richtige anzunehmen, daß der König, nach diesem Patent zu urtheilen, wirklich nur entschlossen gewesen ist, den bis dahin als erobertes Land besessenen herzoglichen Antheil in Schleswig mm auch rechtlich mit dem seinigen, dem königlichen, zu verbinden, und zu diesem Behuf die Erbhuldigung einzunehmen. Es wäre doch auch zu auffallend, wenn ein so wichtiger Entschluß wie die Einverleibung eines souveränen Herzogthums in ein anderes Reich mit jenen drei an sich unverständlichen Worten verkündet worden wäre. Und wenn in der Staatsschrift besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß Christian V. bei der im Jahre 1684 versuchten Vereinigung des herzoglichen Antheils mit dem königlichen auf keine Weise eine beabsichtigte Incorporation mit Dänemark angedeutet habe, so kann man erwiedern, daß eben deßwegen Friedlich IV., wenn er so etwas beabsichtigte, sich um so deutlicher aussprechen mußte. Auch weist der übrige Inhalt des Patents auf die hier gegebene Erklärung der betreffenden Stelle hin.

Denn es sollen nur Prälaten, Ritterschaft und die Besitzer adlicher Güter, welche alle unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Landesherrn standen, sämmtlich den Huldigungseid leisten; von den Beamten, städtischen Magistraten und übrigen Eingesessenen nur die des fürstlichen Antheils, von denen er auch, soweit die Nachrichten reichen, allein ist eingefordert worden. Da nun, wie gezeigt, der Act der Incorporation eben durch den Huldigungseid der Unterthanen sollte vollzogen werden, so würde es sinnlos gewesen sein, wenn nicht auch die einseitig königlichen Unterthanen, falls auch sie, nemlich Dänemark, hätten incorporirt werden sollen, von Neuem in Eid und Pflicht genommen worden wären. Desgleichen sollen Prälaten und Ritterschaft dem Könige nicht als dem Beherrscher Dänemarks huldigen, sondern nur: „als

ihrem nunmehr alleinigen souveränen Landesherrn“, was eben auf seine Stellung als Herzog im Gegensatz zu der früheren Beschränkung durch die Gemeinschaft mit Gottorp hinweist.

Nach Allem läßt sich der Schluß ziehen: das Patent vom 22. August 1721 hat überhaupt keine Incorporation begründet, und nur die des herzoglichen Antheils in den königlichen in Aussicht gestellt. Betrachten wir nun das zweite hierher gehörige Actenstück, das bei der vorgeschriebenen Huldigung der Prälaten und Ritterschaft benutzte Eidesformular. Dieses lautet so:

„Ich Endesbenandter, von der Ritterschaft in dem Herzogthum Schleswig, thue kundt hiemit: Nachdem Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen etc. Mein allergnädigster König und Herr, krafft Dero Sub dato Gottorff den 22. August 1721 ausgelassenen Patents, das vorhin gewesene fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden, auch, krafft selbigen Patents, mir allergnädigst injungiren lassen, mich allhier versöhnlich einzufinden und in Dero alleinige Pflicht zu treten und den gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Eyd in beHöriger Form abzulegen. So gelobe und verpflichte Ich, für mich, meine Erben und Successoren hiermit und in Klafft dieses, daß Ich und Sie Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen etc. für Unsern alleinigen souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb-Successoren in der Regierung, secundum tenorem legis regiae, Treu hold und gewärtig sein, allerhöchst gedachte, Ihr Königliche Majestät und Dero Königlichen Erb-Hauses Nutzen, Bestes und Vortheil in allem äußersten Fleißes suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber aller Möglichkeit nach warnen, verhüten und abwenden, auch alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsahmen Landsaßen und Erb-unterthanen Ihrem souverainen Könige und

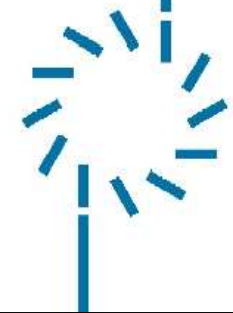




Landesherrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort. Urkundlich meiner Eigenhändigen Unterschrift und auffgedruckten adelichen Pittschaffts. Geschehen zu Schleswig den 4. September, Anno 1721.

Die Fassung dieses Formulars erscheint allerdings der dänischen Ansicht über die Incorporation günstiger, als das vorhin erwähnte Patent. Die Incorporation wird hier als bereits geschehen, und zwar Kraft des Patents geschehen betrachtet; sie wird in unmittelbare Beziehung zur Krone gesetzt, und wenn unter dieser auch wohl das vom König als Herzog beherrschte Schleswig so gut, wie das eigentliche Dänemark verstanden werden könnte, so erregt es doch mehr, wie die nur gelegentlich hingeworfene Aeüßerung im Patent Bedenken, daß von einem injuria temporum abgerissenen Stücke der Krone gesprochen wird; dazu kommt, daß hier ausdrücklich der königlichen Erbsuccessoren und *lex regia* Erwähnung geschieht. Diese Umstände zusammengekommen lassen den Argwohn aufkommen, daß man im Eidesformular mit einer Absicht hervorgetreten sei, die mau im Patent nicht auszusprechen, sondern nur leise anzudeuten gewagt habe, und daß man durch die Huldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark habe erschleichen wollen. Aber es kommt dagegen doch auch in Betracht, daß der doppelsinnige Gebrauch der Präposition mit hier ebenso auffallend sein würde, wie im Patente; daß ferner, wenn man unter Krone hier die herzoglich schleswig'sche versteht, der gottorper Antheil als ein durch die Theilung unglücklicherweise abgerissenes Stück derselben bezeichnet werden könnte; daß ferner unter der *lex regia* möglicherweise die Primogeniturordnung der ältern königlichen Linie von 1650 im Gegensatz zu der herzoglich gottorp'schen von 1608 zu verstehen ist. Nimmt man dazu, daß auch in diesem Formular wieder von einem *alleinigen* Landesherrn wie im Patent die Rede ist, und daß der Erbhuldigungseid als der *gewöhnliche* bezeichnet wird, wodurch eine wesentliche Aenderung in dem dadurch begründeten staatsrechtlichen Verhältniß ausgeschlossen scheint, so steht jedenfalls soviel fest, daß auch dieses Actenstück

die Incorporation in dänischem Sinne nicht klar bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochen hat, und daß über den Sinn desselben verschiedene Ansichten bestehen können. In der That läßt es sich nachweisen, daß Prälaten und Ritterschaft in Schleswig, welche nach diesem Formular huldigten, au eine dadurch herbeigeführte Incorporation in Dänemark und an eine Ausdehnung des Königsgesetzes auf Schleswig nicht gedacht haben, woraus sich denn auch wieder erklärt, daß sie die Huldigung ohne alle Contestation vornahmen. Denn noch am Tage der Huldigung baten sie in einem besondern Gesuch den König, daß, nachdem sie den schuldigen Eid der Treue geleistet, die bei dergleichen Erbhuldigungen übliche Bestätigung der Landesprivilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wie es seit 1460 unverändert beobachtet worden, erfolgen, auch wieder künftig Landtage im Herzogthum Schleswig ausgeschrieben werden mögten. Da nun aber die Selbstständigkeit Schleswigs wesentlich aus jenem von Christian I. begründeten Fundamentalstatute beruht, da ferner in dem nach dem Königsgesetz unbeschränkt beherrschten Dänemark an Landtage nicht gedacht werden konnte, so ergibt sich aus diesen Umständen unwiderleglich, daß Prälaten und Ritterschaft nicht gemeint gewesen sind, durch die von ihnen geleistete Erbhuldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark begründen zu helfen. Und Friedrich IV. hat diese Auffassung in der auf ihr Gesuch ertheilten Antwort vom 17. September desselben Jahres stillschweigend gebilligt; denn indem er den Punkt wegen Bestätigung der Privilegien bei Seite ließ, gab er die Versicherung, daß er, wenn er die Conjunctionen von der Beschaffenheit finden sollte, *daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde* (der letzte war 1712 gehalten worden), alsdann fernerweit seine allergnädigste Resolution dieserwegen seinen getreuen Prälaten und übrigen von der Ritterschaft kund thun, und solchenfalls das Benöthigte verfügen wolle. — Hiergegen kommt denn nicht in Betracht, daß Friedrich IV. das schleswig'sche Wappen neben die von Dänemark und Norwegen gesetzt hat, und die





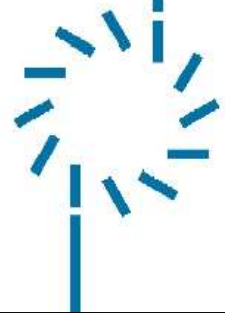
angefühlten Worte des gleichzeitigen Hoyer beweisen überhaupt nichts, und lassen sich durch andere desselben Schriftstellers, die viel bestimmter das Gegentheil sagen, entkräften. Ich habe es endlich schon früher hervorgehoben, daß wenn durch die Huldigung die Incorporation Schleswigs in Dänemark verwirklicht werden sollte, dazu auch die Bethheiligung der einseitig königlichen Unterthanen, welche bis dahin von dem Könige als Herzog beherrscht wurden, erforderlich war. Allein wir wollen das Aeußerste annehmen, wir wollen es einmal gelten lassen, Friedrich IV. habe sich für ermächtigt gehalten, ganz Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren; er habe dies wirklich beabsichtigt, und seine Absicht auch durch das Patent und die darauffolgende Erbhuldigung

vollziehen wollen. Selbst wenn man diese Voraussetzungen zugibt, so läßt sich doch durch eine streng juristische Deduction unumstößlich darthun, daß der König zu der von ihm beabsichtigten Handlung nicht befugt war, daß er mit den von ihm ergriffenen Maasregeln seinen Zweck nicht erreichen konnte, und daß das ganze Unternehmen ohne rechtlichen Erfolg geblieben ist.

1) *Der Incorporation standen die Landesrechte der Herzog-thümer hindernd entgegen.* In dem Ao. 1460 zwischen Christian I. als erstem Erwerber im oldenburgischen Hause und den Landen Schleswig und Holstein abgeschlossenen Grundvertrage war die Selbstständigkeit Schleswigs, welche schon die nun bestätigte walde-mar'sche Constitution begründet hatte, und die Untheilbarkeit der Herzogthümer ausdrücklich bedungen und vereinbart worden. Von allen späteren Fürsten aus dem oldenburgischen Hause war dieses Fundamentalstatut des Landes und des Regierungshauses anerkannt und bestätigt worden. Das also begründete Rechtsverhältniß konnte nur, wie es entstanden war, durch Vertrag zwischen dem regierenden Hause und den beiden Landen wieder aufgelöst werden. Und zwar hatten nicht bloß die Landstände (Prälaten, Ritterschaft und Städte) beider Herzogthümer dieses Recht erworben, sondern nach ausdrücklicher Bestimmung des Vertrages auch die gemeinen Einwohner derselben. Wollte man aber auch die Landstände für

befugt halten, im Namen der Lande jene Rechte aufzugeben, wie sie sie erworben hatten; wollte man ferner mit der Staatsschrift annehmen, die Städte seien auf dem letzten Landtage gültig ausgeschlossen worden, und die landständische Corporation sei 1721 nur aus Prälaten und Ritterschaft gebildet gewesen: so ist es doch außer Frage, daß eben nur von der landständischen Corporation Schleswig und Holstein als solcher in gehöriger Versammlung und mit unzweifelhafter Willensbestimmung über einen solchen Verzicht auf die wichtigsten Landesrechte ein Beschluß gefaßt werden konnte. Es genügt nicht, daß Prälaten und Ritterschaft von Schleswig mit Ausschluß der holsteinischen es thaten; noch weniger, daß sie ohne korporative Vereinigung nur als einzelne Mitglieder es thaten, und gar in der Form einer Huldigung, welche, wie gezeigt worden, in einem ganz andern Sinne von ihnen verstanden werden konnte und verstanden worden ist. Es macht — ich sage es gerade heraus — einen widrigen Eindruck, wenn die dänische Staatsschrift der beschworenen Verträge als eines bei dem ganzen Vorgange in Betracht zu ziehenden Momentes gar keine Erwähnung thut, wenn sie es auch gar nicht für nöthig zu halten scheint, etwas anzuführen, um diesen schlagenden Grund zu entkräften, denn die hingeworfene Berufung auf ein jus belli, dessen sich Friedrich IV. gegen das herzoglich gottorp'sche Haus bewußt gewesen, kann hier, wo es sich von den Rechten des Landes handelt, natürlich gar nicht in Betracht kommen, und jedenfalls wäre an ein solches Kriegsrecht doch nur dem herzoglichen Antheil gegenüber zu denken gewesen, nicht aber dem königlichen, da Friedrich IV. so gut als Herzog denn als König und mit den Kräften seines Herzogthums nicht weniger, als mit denen Dänemarks und Norwegens den Krieg geführt hatte.

2) *Der Incorporation standen die Rechte der Agnaten entgegen.* Es ist eine ganz unerhörte Lehre, wenn die Staatsschrift das Prinzip aufstellt, das herzoglich gottorp'sche Haus habe jure belli nicht bloß seine Landeshoheit über den schleswig'schen Antheil (die Restitution des holstein'-schen ward von Reichswegen



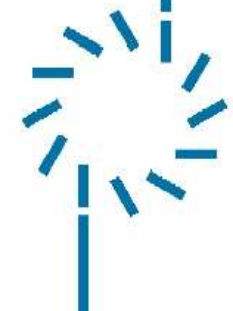


erzwungen) sondern auch seine eventuellen Erbansprüche verwirkt. In der That zeigen die spätern Verhandlungen mit dem gottorp'schen Hause und namentlich dem Großfürsten Paul, daß an eine eigenmächtige Durchführung dieser Ansicht nicht zu denken war. Es waren aber nicht bloß die Mitglieder des gottorp'schen Hauses agnatisch berechtigt, sondern ebenso die der jüngern königlichen Linie, deren Erbansprüche als *jura quaesita* nach den Grundsätzen der Staatssuccession vor einer einseitigen Verletzung gesichert waren. Auf das Nähere hierüber kann ich aber nach dem schon bezeichneten Plane dieses Vortrags nicht eingehen.

3) *Die Incorporation Schleswigs*, selbst wenn sie ohne Rücksicht auf die ihr entgegenstehenden Rechtsgründe hätte durchgeführt werden können, ist gar nicht *thatsächlich vollzogen worden*. Schleswig ward auch nach 1721 ebensogut wie Holstein als ein von Dänemark getrenntes Land von der Regierung selbst betrachtet; erst in neuerer Zeit hat man dänischer Seits diese Selbständigkeit in Abrede gestellt, da die Gefahr, welche aus der Verschiedenheit der Erbfolge erwächst, immer näher rückt, und der Verlust Norwegens einen Ersatz an der Eider und der Elbe so sehr wünschenswerth gemacht hat. Daß die Incorporation in der Consequenz des rechtlichen Begriffs nicht wirklich vollzogen, daß Schleswig keine dänische Provinz geworden, gibt auch die Staatsschrift zu; nur in einzelnen Punkten soll es geschehen, und namentlich in Beziehung auf die Erbfolge soll das dänische Königsgesetz in Schleswig geltend geworden sein. Auf letzteres kommt aber Alles an; denn die alleinige Regierung der königlichen Linie in Schleswig verstand sich nach der Vertreibung der gottorp'schen von selbst, und bedurfte, einmal begründet, keiner weitem Vermittlung durch eine Einverleibung des Ganzen in Dänemark. Warum aber soll das Königsgesetz gerade für die Erbfolge in Schleswig gelten? Weil im Huldigungseide darauf Bezug genommen worden? Allein — abgesehen von der schon gezeigten Hinfälligkeit dieses Grundes — ein Rechtsgeschäft, wie ein solcher Staatsact der Incorporation doch wohl sein wird, kann in seiner äußern Erscheinung und Verwirklichung nicht beliebig

gespalten und zersplittert werden. Die Incorporation ist entweder vor sich gegangen oder nicht. Im ersteren Falle sind alle rechtlichen Folgen eines solchen Ereignisses eingetreten. Schleswig ist Bestandtheil, Provinz von Dänemark geworden, und steht unter dem im Königsgesetz enthaltenen dänischen Staatsrecht. Im letzten Fall aber, und wenn Friedrich IV. seinen Plan, falls er ihn überhaupt gehabt, nicht zu realisiren vermocht oder gewagt hat, ist Schleswig, rechtlich betrachtet, selbstständig geblieben, und dann ist auch die Erbfolge des Königsgesetzes für dasselbe nicht geltend geworden. Die Deduction der Staatsschrift suchte eben dieses Letztere nur zu retten und zu diesem Behuf wird die Incorporation behauptet; nachdem sie die dänische Erbfolge gesichert hat, läßt man sie wieder fallen. Allein die Verfasser der Staatsschrift haben dabei nicht bedacht, daß das, was sie Incorporation nennen, nichts anders ist, als eine einseitige Veränderung der Thronfolge, daß die von ihnen näher angegebene Begriffsbestimmung: Schleswig sei als ein Herzogthum mit Dänemark verbunden worden, wie es Jahrhunderte lang mit demselben verbunden gewesen — eine nichtssagende Phrase ist, da Jahrhunderte lang vor der Souveränitäts-Erklärung Schleswigs dieses nur ein dänisches Lehen war. Die Incorporation im staatsrechtlichen Sinne macht ein Land zum integrirenden Theil eines andern; soll der Act nur eine beschränkte Bedeutung haben, so nennt man ihn nicht Incorporation, und dann ist speciell nachzuweisen, worin diese Bedeutung besteht, ohne daß man eben auf eine Veränderung der Thronfolge schließen darf, welche einseitig vorgenommen, rechtlich unmöglich ist. Denn so schlimm ist es doch noch nicht mit dem europäischen Staats- und Völkerrecht bestellt, daß das öffentliche Recht eines souveränen Landes, das Erbrecht eines fürstlichen Hauses mitten im Frieden durch solche Winkelzüge, wie es die einzelnen Unterthanen abgelockten Huldigungen sein würden, sollten aufgehoben und zerstört werden können!

4) Ich gedenke noch eines Grundes, der von der Staatsschrift für die von ihr vertretene Ansicht freilich nicht angeführt





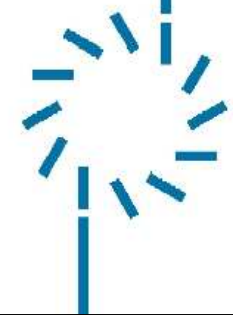
worden ist, den ich aber doch kurz hervorheben will, um einer etwaigen künftigen Benutzung entgegen zu treten. Man könnte sich für die dänischen Ansprüche noch auf die lange Dauer factischer Verhältnisse, auf die Verjährung berufen wollen. Waren die Vorgänge von 1721, könnte man sagen, an sich auch nicht rechtsbeständig, — im Laufe der Zeiten sind sie es geworden. Aber in den Verhältnissen des Staats- und Völkerrechts gibt es keine Verjährung, selbst die unvordenkliche hat nur insofern eine rechtliche Bedeutung, als ihr die Wirkung eines historischen Moments beizulegen ist. Im vorliegenden Fall kann aber von einer Unvordenklichkeit noch nicht die Rede sein, das Gedächtniß der Völker in öffentlichen Verhältnissen überragt die kurze Dauer privatrechtlicher Beziehungen, und erst 1773 ward der Widerspruch des gottorp'schen Hauses gegen die Vorgänge von 1721 beschwichtigt. Was aber allein schon entscheidend ist, — die Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetz ist für Schleswig noch gar nicht verwirklicht worden, da so lange der Mannsstamm des dänischen Königshauses blüht, die Succession jenes Gesetzes dieselbe ist, wie die in den Primogeniturordnungen der Herzogthümer vorgeschriebene. Erst wenn die dänische Krone an den Weiberstamm kommt, wird die Frage über die schleswig'sche Erbfolge unmittelbar practisch, bis dahin kann von factischen Zuständen, von einem Besitze und dessen Schutz und weiteren Folgen in dieser Beziehung überhaupt nicht die Rede sein.

Ich schließe hier diese Erörterung und hoffe gezeigt zu haben, daß trotz der in der dänischen Staatsschrift versuchten Rechtfertigung die Incorporation Schlesiens in Dänemark weder nach völkerrechtlichen noch nach staatsrechtlichen Grundsätzen begründet erscheint.

Der Vorsitzende. Herr Welcker will uns einige Aufschlüsse über das Verhältniß Lauenburgs zu Deutschland mittheilen.

Welcker. Meine Herren! Auch in Beziehung auf das deutsche Lauenburg ist durch den offenen Brief des Königs von Dänemark eine wichtige Rechtsfrage berührt. Auch in Beziehung auf dieses Land glaube ich kurz nachweisen zu können, daß eine Verletzung des deutschen Rechtszustandes durch diesen offenen Brief

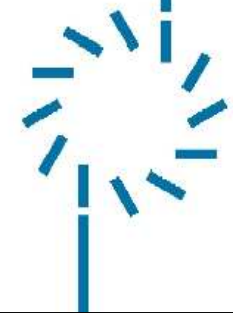
begangen wird, wenn er jemals practisch verwirklicht wird. Durch eine Incorporation des Herzogthums Lauenburg mit Dänemark, durch eine Erklärung der Successionsfähigkeit der weiblichen Linie des dänischen Hauses wird vor Allem unsere gemeinschaftliche Nationalvereinigung und der politische Vertreter derselben, der deutsche Bund verletzt. Der deutsche Bund ist, wie die Grundverträge selbst ausdrücklich sagen, eine Vereinigung der deutschen Länder zu einem gemeinschaftlichen Nationalverein. Das verwirklicht sich denn auch schon dadurch, daß ebenfalls in den Grundverträgen, in der Bundesacte und der Wiener Schlußacte, ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, der König von Dänemark nicht als Fürsten ihrer übrigen Länder, sondern bloß als Regenten der deutschen Provinzen Mitglieder des Bundes sind. Es bleibt und ist also das Herzogthum Lauenburg trotz dem, daß es nach dem Kieler Frieden in die Hände Dänemarks überging, ein Theil des deutschen und nur des deutschen Landes, ein Theil des deutschen Bundes und nur des deutschen Bundes, nur durch eine Personaleinigung so lange mit Dänemark vereinigt, als nach der gesetzlich bestehenden Erbfolge Dänemarks König auch Herzog von Lauenburg ist. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß jede Aenderung, welche in dieser Beziehung vorgenommen werden wird, eine Sache ist, die, so lange der deutsche Bund noch Rechte zu wahren den Willen und die Kraft hat, nicht vorgenommen werden kann ohne seine Zustimmung. Die Wiener Schlußacte sagt im Artikel 6. namentlich und ausdrücklich: es darf vor Allem kein deutsches Land auch nicht durch den Vertrag seiner Fürsten mit einem fremden Lande vereinigt werden. Das deutsche Herzogthum Lauenburg war ein deutsches Reichslehen, als solches nur vererbbar in dem Mannsstamm. Es hat also die deutsche Nation, der deutsche Bund das Recht, daß in Beziehung auf diese Erbfolge nicht das Geringste geändert werde. Eine willkürliche einseitige Vererbung des Landes in der weiblichen Linie würde geradezu eine Alienation im völkerrechtlichen





Sinn, eine Veräußerung eines deutschen Landes an Fremde sein. In diesem Zustande leben wir Gottlob nicht. Ich könnte hervorheben, daß auch noch andere deutsche Fürsten wesentlich betheilig sind. Es bestehen Erbverhältnisse zwischen den alten Herzogen von Lauenburg und den hannöver'schen Fürsten und anderen deutschen Fürstenhäusern. Sobald also kein mannsstammfähiger Succedent für Lauenburg vorhanden ist, so bald ist auch das Recht dieser erbberechtigten Fürsten begründet. Man wird gewiß nicht einwenden, daß die Verträge zunächst des Königs von Dänemark und des Königs von Preußen, dann des Letzteren mit Hannover in dieser Beziehung irgend etwas ändern. Als das Herzogthum Lauenburg von Hannover an Preußen und später von diesem an Dänemark abgetreten wurde, wurde ausdrücklich gesagt: „so wie es bisher besessen war von Hannover und mit den Rechten des Landes.“ Dies wurde ausdrücklich in den Verträgen vorbehalten und es ist also gar nicht möglich, daß ohne die größte Verletzung einseitig eine Weiberlinie auf den Thron von Lauenburg berufen werden kann. Ich will selbst auch in dem Bundesinteresse nur erinnern, daß es von großer Wichtigkeit ist, daß Deutschland nicht weiter zersplittert werde, es ist genug zersplittert worden, eine Succession des Weiberstammes würde die Zersplitterung möglicherweise ins Unendliche vermehren. Ein Recht aber hat vor Allem auch das lauenburg'sche Volk. Zwar hat in dem schönen Lande zwischen Elbe und Ostsee, in dem schönen lauenburg'schen Lande, wie in manchem andern deutschen Lande das frühere politische Leben und die freie Theilnahme des Volkes an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer Art von Stilleben Platz gemacht; aber in dieser Stille bewegen sich doch die Gefühle und Gedanken vieler wackern Männer in Lauenburg für ihr Recht und dieses Recht verdient beachtet zu werden. Es waren die Lauenburger früher ein freies Volk, Lauenburg wurde bezeichnet als der Genosse des alten Sachsenstammes. Das niedersächsische Fürstenthum bestand aus freien Männern. Die Urkunden aus früherer Zeit sind leider zu Grund gegangen, wir haben aber Gottlob noch deren vom 15. und 16. Jahrhundert und alle weisen auf einen freien Zustand hin.

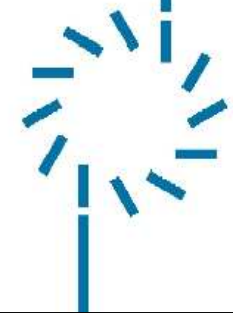
Neben den Prälaten, Rittern und Städten nahm die allgemeine Landschaft an den solennen großen Landtagen Antheil, welche an den alten Malstätten öffentlich gehalten wurden. Wer deutsche Rechtsgeschichte und die Entwicklung der landständischen Verfassungen kennt, weiß, daß das später feudale landständische Institut nur eine geänderte Form der Ausübung der alten deutschen Volksrechte ist, welche in den allgemeinen Gaugrafen- und Herzogsdingen ausgeübt wurden; daß die landständischen Verfassungen allmählich von diesen Malstätten weg in beschränkte Räume übergingen, und daß die Theilnahme des Volks, welche da stattfand, nur erst allmählich verdrängt wurde. Als im Jahr 1665 der Landtag, in welchem, wie sich durch Urkunden herausstellt, auch freie Bauern saßen, nicht mehr an diesen Malstätten gehalten wurde, beschwerte sich das Volk, und auf diese Beschwerde wurde die öffentliche Abhaltung des Landtags von dem Herzog wieder zugesagt. Die wichtigsten Urkunden und historischen Momente, welche wir in dieser Hinsicht besitzen, sind die im Jahr 1369 von dem Herzog mit der lüneburger Linie abgeschlossenen Erbverbrüderungsverträge. Diese Verträge wurden von der gesammten Landschaft mit abgeschlossen, mitunterzeichnet und als fünf Jahre später der Herzog den Erbverbrüderungsvertrag durch eine Verhandlung mit dem lüneburger Haus aufhob, protestirte die Landschaft und der Erbverbrüderungsvertrag blieb durch ihre Protestation in Kraft. Also über das Successionsrecht hat das Volk damals entschieden. Im Jahr 1571 ernannte Herzog Franz der Aeltere seinen Sohn Magnus mit Zustimmung der Landschaft zum Nachfolger; allein dieser Fürst gefiel dem Volke nicht, weil er tyrannisch regierte, es beschwerte sich, die Landschaft kam zusammen, und nach dem Tod des früheren Fürsten, der die Regierung wieder übernommen hatte, wurde der Herzog Magnus von der Regierung abgesetzt. Zwar wurde von dem abgetretenen Fürsten versucht, eine Theilung des Landes unter die vier Söhne des Fürsten Franz des Aelteren zu bewirken, aber das Volk widerstrebte, mit Zustimmung des Kaisers wurde Franz





der jüngere Sohn erwählt und im Jahr 1585 förmlich festgesetzt, daß mit Rücksicht aus die guten Eigenschaften der Tauglichste des Fürsteuhauses zum Herzog angenommen und von dem Kaiser bestätigt werden solle. In der in demselben Jahr 1585 zu Löwenburgk abgeschlossenen ewigen Union wurde das Vertragsrecht des Volkes zu dem Fürsten in der Art geregelt, daß wie in England zur Zeit der magna charta ein Ausschuß aus der Landschaft von vier Männern gewählt wurde, und wenn irgend ein Mann aus dem Volke, heißt es ausdrücklich, sei er Bürger oder Bauer, bedrückt oder verletzt wird, soll er zu diesen vier Männern gehen. Diese vier Männer haben die Pflicht, dem Herzog Vorschläge zu machen, worauf dann der Streit auf einer der öffentlichen Malstätten verglichen werden soll. Wenn aber der Herzog verweigert zu Recht zu stehen, so sollen sie erklären, daß sie ihn nur unter der Bedingung und Voraussetzung als Herzog anerkannt haben, daß er die Grundverträge halte. Wenn Sie nun einen Blick in die Urkunden selbst werfen und auf die andern Landesinstitutionen, namentlich in das gerichtliche Prozeßverfahren, so werden Sie sich überzeugen, daß Sie es in der That mit einem freien deutschen Volksstamm zu thun haben. So wurde durch ein förmliches Gesetz als eine Ungebühr für alle Zeiten abgeschafft, daß ein Bauer einen Schlag bekommen sollte, was seit der spätern Zeit des Mittelalters leider in Deutschland auch dem Freien widerfuhr. Weil die Landleute und die Bürger in den Städten in Bezug auf ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse ein vollkommenes Mitstimmungsrecht hatten, so mußte, als einmal die Stadt Möllen verpfändet werden sollte, nicht etwa der dortige Magistrat einwilligen, sondern jeder einzelne Bürger mitunterschreiben, daß er einwillige, auf diese vorübergehende Zeit in Pfandschaft zu gerathen. Aber bei der allgemeinen Bedrückung des Landes durch die romanisch gewordene Jurisprudenz kam allerdings eine Verwirrung in diese Verhältnisse. Die Bauern haben wiederholt bei den Gerichten ihre Freiheit in Anspruch genommen. Das Celler Oberappellationsgericht, welchem sie unterworfen worden waren, als sie seit 1689 mit Hannover verbunden wurden, erklärte, es sei Sache der fürstlichen

Domänenkammer, zu entscheiden. Damals hat zuerst in Hannover vorzugsweise die Administrativjustiz der eigentlichen Justiz in der Hauptsache ihre Kraft in den wichtigsten Angelegenheiten genommen. Die Domänenkammer wollte eine gewaltsame Verfügung nicht erlassen, sondern ließ die sämtlichen Beamten auffordern, Gutachten zu geben, wie es bei ihnen sei. Die Berichte dieser Beamten, welche ich selbst eingesehen habe, gingen alle dahin, daß die Bauern Land an den Herzog verkauft hätten, daß sie überhaupt freie Bauern seien; wenn man aber freilich auf Hannover blicke, da seien Abgaben, die ganz andere Natur hätten. Nachdem nun noch der Landesfiskal einen Bericht gemacht hatte, in welchem er hervorhob, daß doch ex arguemento vicinitatis, weil die Mecklenburger eigen seien, zu vermuthen sei, daß auch die Lauenburger leibeigen seien, und darauf antrug, sie als leibeigen zu erklären, so erklärte sie die hannöversche Kammer mit dem Schein der Milde „sintemal sie nicht hätten ihre Freiheit genügend beweisen können“ zu Meiern. Aber schon damals dachte man doch, halb bewußt halb unbewußt, das Unrecht wieder gutmachen zu müssen, und man hat es gethan durch eine eigenthümliche Landvertheilung. Ich darf nicht in die Einzelheiten eingehen, mein Vortrag würde sich zu weit ausdehnen. Ich hatte mir die Urkunden zur Seite gelegt, um diese allerdings höchst interessanten Momente mitzutheilen. Ich will nur das Eine anführen, daß bis in das 17. Jahrhundert der Grundsatz festgehalten wurde, daß zuerst nach dem Sachsenspiegel und nur dann, wenn dieser nicht entscheide, nach dem römischen Recht gerichtet werden soll. Das haben die Juristen so umgekehrt, daß zuerst nach dem römischen Recht entschieden werde, bis der Bauer beweise, daß in seinem District und in dem betreffenden Punkte der Sachsenspiegel recipirt sei. Schon Puffendorf sagt: durch diese Stellung hat man Recht in Unrecht verkehrt. Wenn Sie Alles in's Auge fassen, dann glaube ich wird das von Bedeutung sein, daß das Landesrecht dieses deutschen Landes durch feierliche solenne Erklärung



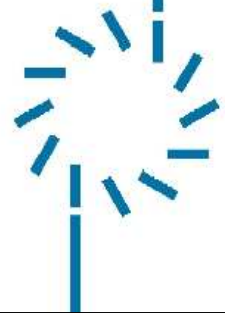


des Königs von Dänemark ist bestätigt worden, und zwar durch den allgemeinen Ausspruch, daß sämtliche Verfassungsrechte durch die Vereinigung mit dem Königreich Dänemark nicht alterirt werden sollten. Ich habe selbst diese Urkunde bei dem Huldigungsacte zu verlesen gehabt und ich wunderte mich, daß der hannöversche und preußische Gesandte daran nicht gedacht hatten.

Wenn Sie nun einen Blick werfen auf den Rechtszustand dieses Landes, so werden Sie sagen: es ist keine willenslose Heerde, über die man beliebig verfügen, die man verschenken oder nach einer willkürlich festgesetzten Erbfolge vererben kann. Das Erbfolgerecht beruht auf der Zustimmung der Völker, überhaupt war es bekanntlich nicht so ausgedehnt. Mau wählte bei dem jedesmaligen Thronwechsel neu unter den fürstlichen Successoren, dann hat man das Erstgeburtsrecht eingeführt, immer aber beruhte die ganze Rechtsgrundlage auf der freien verfassungsmäßigen Anerkennung und Zustimmung des Volkes. Wir wollen bestehende Verhältnisse achten, aber nicht weiter, als die Verfassungs Urkunden besagen. Diese geben nun aber nur dem bestimmten Mannesstamm ein Recht. Wenn das Recht dieses Mannesstammes, worüber ich jetzt keine Untersuchung anstellen will, durch einen einseitigen Vertrag übertragen werden könnte, so wäre die Clausel, welche sich von selbst versteht: man überträgt nicht mehr Rechte, als man hat. Wenn man die Erblichkeit selbst nicht Angriffen aussetzen, wenn man sie selbst als etwas rechtlich Geheiligt betrachten will, so hat dieses Volk von Lauenburg ein heiliges Recht, nicht willkürliche Aenderungen in seiner Succession von der jeweiligen Regierung zu erfahren. Ist wirklich eine Aenderung nothwendig, so kann sie nur auf demselben Wege, wie das Successionsrecht entstand, geändert werden. Ich brauche nur mit einem Wort an die deutsche Nation zu erinnern. Auch die deutsche Nation hat ein Recht, daß dieser deutsche Volksstamm in seinem Rechte geschützt werde, daß der Zusammenhang der Provinzen nicht willkürlich zerrissen werde, damit nicht im Norden sich das wiederhole, was in einer schlimmen und traurigen Vergangenheit an andern Grenzen unseres Vaterlandes sich leider

zur ewigen Schmach desselben geltend gemacht hat; die deutsche Nation hat ein Recht auf den Schutz aller deutschen Bürger, und ich glaube, daß dieser Schutz, so lange Rechtsgefühl in der deutschen Nation lebt, von uns anerkannt werden wird.

Staatsrath **Jaup** bittet um die Erlaubniß, unvorbereitet einige Worte dagegen vorzutragen und äußert sodann: Ich glaube, ein Deutscher zu sein, so gut wie Einer unter uns, ich glaube aber, daß es der Deutschen Eigenheit ist, das Recht überall, wo es existirt, zu achten, zu Ehren zu bringen. Ich bin mit demjenigen, was über Schleswig und Holstein in neuester Zeit gesprochen wurde, vom publizistischen Standpunkt aus vollkommen einverstanden. Ich glaube, daß Holstein deutsch ist, ich glaube, daß Schleswig mit ihm verbunden ist, ich glaube, daß keine cognatische Erbfolge in Schleswig-Holstein stattfinden kann. Ebenso bin ich ganz mit meinem Freund Welcker einverstanden, daß Lauenburg ein deutsches Land ist und daß es niemals aufhören wird und soll, ein deutsches Land, ein Bestandtheil des deutschen Bundes zu sein. Ein Anderes aber ist die hiermit zugleich vorliegende Frage, wer nach dem möglichen Aussterben des jetzigen königlichen Mannesstammes ein Recht der Erbfolge auf Lauenburg habe. Ich bedauere, hier mit dem geehrten Redner vor mir nicht einverstanden sein zu können. Ich will nur daran erinnern, daß Lauenburg, nachdem es von Herzog Heinrich dem Löwen regiert worden war, nach dessen Achterklärung in raschem Wechsel der Zeit aus einer Hand in die andere überging, bis es im Jahr 1227 an den Herzog Albrecht von Sachsen abgetreten wurde. Seitdem bildete Sachsen-Lauenburg ein eigenes Fürstenthum, dessen Fürstenhaus mit dem letzten Herzog Julius Franz ausstarb. Nach dessen Tod nahm Kurbraunschweig das Land in Besitz. Es fühlte sich dazu berechtigt theils durch den Erbvertrag, der mit dem Herzog Erich von Lauenburg abgeschlossen worden, theils dadurch, daß Heinrich der Löwe es besessen und darauf niemals verzichtet hatte, und daß Zweifel bestanden, ob die

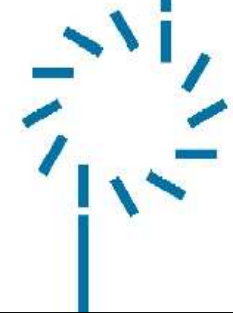




Achterklärung gegen Heinrich den Löwen auf dieses Land sich beziehen könne, ob es Allod oder Reichslehen damals gewesen. Dem sei, wie ihm wolle, Kursachsen leistete wenige Jahre darauf auf seinen Anspruch Verzicht. Einige andere deutsche Fürsten haben zwar Erbfolgerechte damals urgirt, wurden aber von dem Reichshofrath in das Petitorium verwiesen und im Possessorium wurde Braunschweig-Hannover beschützt. Hannover hat später dieses Land an die Krone Dänemark abgetreten. Dänemark hat, wenn auch nicht der That nach, doch der Form, dem Sinn nach dieses Lauenburg zu einiger Entschädigung für Norwegen erhalten. Die lex regia umfaßte Norwegen so gut wie Dänemark, und ich glaube darum, da diese Abtretung an Dänemark mit keinem Widerspruch in Beziehung auf cognatisches Successionsrecht erfolgt ist, daß diese Frage keineswegs vollkommen durch dasjenige, was wir darüber gehört haben, erörtert sei, sondern daß dem, was vorgetragen wurde, vielleicht nicht unwichtige Gründe entgegen stehen. Allerdings haben Mecklenburg und Anhalt damals, wie das Königreich Dänemark bei der hohen deutschen Bundesversammlung erklärte, daß es eine Stimme für Holstein-Lauenburg verlange, ihre alten Successionsrechte gewahrt. Dies hat aber, soweit ich die Verhältnisse habe kennen lernen, keine Wirkung auf die vielleicht demnächst entstehende Frage, ob bei dem Aussterben des königlich dänischen Hauses im Mannsstamm Lauenburg unter einer Regierung mit Dänemark vereinigt bleiben könne. Die Rechte der Stände, die vorhin hervorgehoben wurden, die Rechte des ganzen Landes, wo sind sie in *dieser* Hinsicht in Anspruch genommen, wo geübt worden, als Hannover abtrat an Preußen, als Preußen abtrat an Dänemark? Nirgends, meine Herren, und die lex regia sagt ausdrücklich, daß alle neuen Erwerbungen der Krone Dänemark der lex regia unterworfen würden. Mir scheint darum außer Zweifel, daß man nicht mit juristischer Bestimmtheit behaupten kann, es dürfe nur agnatische Erbfolge in dem Herzogthum Lauenburg stattfinden; es scheinen vielmehr sehr gewichtige Gründe für die Annahme des Gegentheils zu sprechen. Es ist aber hier nicht der Ort, in juristische Deductionen ausführlich uns zu verbreiten. Auch

stehen mir die speciellen Kenntnisse nicht zu Gebot, welche Herr Welcker entwickelt hat; aber die Frage möchte ich mir erlauben, *wo wären denn* die Agnaten, welche in Lauenburg zu successiren berechtigt wären, bei dem Aussterben des dänischen Hauses im Mannsstamm? Ich weiß diese nicht zu finden. An das dänische Königshaus ist Lauenburg abgetreten, das dänische Königshaus als solches hat, so weit ich die Sache einzusehen vermag, gegenwärtig keine andern Agnaten, als den Kronprinzen und den Bruder des regierenden Königs. Wo wären also die Agnaten, denen Lauenburg anfallen könnte? Ich habe wenigstens bei einer kurzen aber redlichen Prüfung kein anderes Resultat zu finden gewußt. Meine Worte sollen nicht einen vollen Beweis führen, daß dasjenige, was Welcker gesprochen hat, geradezu unrichtig sei; sie sollen nur belegen, daß die Sache hierdurch schwerlich juristisch entschieden sei. Haud nostrum tantas componere lites! aber deutsch bleibe Lauenburg stets ohne Rücksicht darauf, ob der jetzige dänische Mannsstamm oder ob andere Könige, welche vermöge der lex regia succediren können, auf dem Thron Dänemarks sitzen.

Welcker. Es ist wohl nicht die Zeit um die Sache weiter auszuführen, aber vielleicht erlauben Sie mir nur zwei Worte, um den Punkt anzuführen, auf welchem, wie ich glaube, der Irrthum beruht. Ich leugne nicht, daß in früherer Zeit ganz anders über diese Successionsfragen entschieden wurde, als jetzt. Man muß zwei Gesichtspunkte berücksichtigen. Ein Gesichtspunkt war, daß alle Successoren sich bloß als Ausüben eines Amtes betrachteten. Der eigentliche Regent von Deutschland war der Kaiser und die Herzöge übten ein Amt; später aber, in einer traurigen Vergangenheit, betrachtete man die Deutschen hie und da als Eigenthum und hat sie auch so behandelt. Dies war ein factisches Unrecht, das niemals sanctionirt wurde in den deutschen Reichs- und Landesgesetzen. Wenn wir diese beiden Punkte als beseitigt ansehen, so wird wahr bleiben, was ich gesagt habe. Die Lauenburger haben nur durch freien Vertrag der agnatischen Familie ihr Recht übertragen und in die hannover'sche Succession





eingewilligt. Auf das „vielleicht“ lasse ich mich nicht ein, ich sage: Hannover durfte vielleicht an Dänemark ein Land abtreten, aber nur mit dem Recht, das es selbst hatte. Der Sprecher vor mir hat gefragt, wo die Agnaten sind, welche in Lauenburg succediren sollen. Ich sage, in Hannover; denn das ist keine Frage, der Einwand des Nichtwiderspruchs in einer Zeit, wo kein Mensch zu widersprechen in der Lage war, dieser Einwand ist erledigt dadurch, daß der König von Dänemark gerade das urkundliche Recht von Lauenburg ausdrücklich anerkannt hat. Nach diesem Recht konnten die Lauenburger nicht verkauft und verschenkt werden, sondern sie müssen regiert werden nach den Grundverträgen, und diese geben keinem weiblichen Stamme ein Recht zur Succession.

Herr **Dahlmann** nimmt das Wort und spricht zuerst von seinem Platze aus, der Anfechtungen erwähnend, welche er, der vor einem Vierteljahrhundert in der schleswig-holsteinischen Sache gearbeitet, jetzt aber sich gar nicht ausgesprochen habe, nichtsdestoweniger erfahren müsse, denn nicht bloß in dänischen Blättern, auch von dem Engländer Boz (Dickens), der jetzt in einer Zeitung den Romanschreiber mache, werde er mit Addressen in Verbindung gebracht, die ihm fremd, und außerdem der Erfinder der Schleswig-Holsteiner genannt. „Das wäre nun allerdings eine rühmliche Erfindung, von einem machtlosen Mann gemacht, allein sie ist 500 Jahre älter als dieser Mann, der sich freilich mit seiner Jugend nicht brüsten darf.“ — Da der Redner von seinem Platze aus nicht überall vernommen werden konnte, ward er ersucht, von der Rednerbühne aus zu sprechen. Hier fuhr Dahlmann fort:

Ich habe befürchtet, wenn ich die Rednerbühne bestiege, meinem Vortrage eine größere Wichtigkeit beizulegen. Ich möchte einfach an einige einfache Wahrheiten erinnern. Wer könnte leugnen, daß auf einem blutigen Boden, durch einen Krieg, der fast ein Menschenalter erfüllte, der Grund zu Schleswig-Holstein gelegt ist? Allein die alte Sachsensprache hat hernach in friedlichster Art den Sieg im schleswiger Lande errungen und das natürlichste Band der Landsmannschaft um beide Lande geschlungen. In Schleswig

wie in Holstein landtagte man jetzt in ihr, und seit beide Landtage sich verbanden, in Schleswig-Holstein. Als hernach die Tage der Reformation kamen, mußte diese Sprache freilich vor der Sprache Luther's in allen Gebieten des höheren Lebens Platz machen; aber auch diese Veränderung war beiden Ländern gemeinschaftlich. Wir besitzen noch jetzt alte Schriften, welche beurkunden, wie schwierig es den Schleswig-Holsteinern zu Anfang ward auf ihren Landtagen mit dem Hochdeutschen fertig zu werden, wie sie hochdeutsch anhebend, zum Plattdeutschen herabsanken, hierauf aber den Versuch, sich der fremden Mundart zu bemeistern, mit leidlicherem Erfolge wiederholten. Luther's Bibelübersetzung feierte in Schleswig-Holstein wie überall am deutschen Ufer der Ostsee den unblutigen sprachlichen Sieg, und das neuere Schleswig-Holstein verdankt der Reformation sein deutsches Dasein. Wer auch noch dänisch in Schleswig redet, und mehrentheils ein sehr verdorbenes, er will doch seine deutsche Bibel lesen und die Mehrzahl wünscht nur deutsch predigen zu hören und die ganze wissenschaftliche Strömung geht abwärts von Dänemark nach Deutschland hin. Die Schleswiger studiren in Kiel und nicht in Kopenhagen. Ich habe selbst auf der Universität Kiel 16 Jahre lang deutsche Geschichte vorgetragen und bei meinen Vorträgen waren regelmäßig mehr Schleswiger unter den Zuhörern, als Holsteiner, obwohl Schleswig minder bevölkert ist, als Holstein. Es besteht hier also ein Verhältniß, welches sich in Jahrhunderten auf natürlichem Wege ausgebildet hat, welches aber allerdings kräftiger, verstandener und bewußter geworden ist seit der Zeit, da das Herzogthum Schleswig von störenden Eingriffen und namentlich dadurch, daß man ihm eine fremdartig gewordene Sprache, die dänische, aufzudringen trachtet, betroffen worden ist. Man darf das auch keine Gefährdung Dänemarks nennen, wenn durch kräftigen Rechtsschutz das geschieht, was wir wünschen, und so weit es an uns ist, erstreben. Dänemark war die gefährdende Macht damals als ein unmündigen Herzog seine Hälfte von Schleswig durch

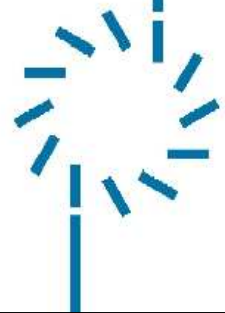




Kriegsgewalt entriß und wir haben eine Nachricht, daß der König von Dänemark, der das vollbrachte, Friedrich IV., als er auf seinem Todesbette lag, dies sein Thun in einem etwas anderen Lichte betrachtet hat als es heutiges Tages in officiellen Erlassen geschieht. Der König berief seinen Beichtvater zu sich und fragte ihn, ob er mit gutem Gewissen das herzogliche Schleswig behalten könne? Der Beichtvater gab darauf eine ungemein vorsichtige Antwort: „wenn der König es mit gutem Gewissen genommen habe, so könne er es auch mit gutem Gewissen behalten.“ Was Dänemark angeht, so glaube ich, es wird, wenn geschieht was recht ist und was wir wünschen und erstreben, weit entfernt, Nachtheile davon zu haben, vielmehr wesentlichen Nutzen davon ziehen; es wird selbstbewußter und seines wahren Zieles sicherer werden. Nicht ohne Grund ist in dem altnordischen Königspalast der einfache Königsstuhl so gestellt, daß die nordischen Könige beständig geradeaus nach Norden blickten; der Blick des Sohns des Nordens soll zunächst nordwärts gerichtet sein. Seitdem die dänische Regierung der Reizung nachgab, das Herzogthum Schleswig ihrer *lex regia* zu unterziehen, welcher dieses Land so lange fremd bleiben wird als Recht höher steht denn Gewalt, hat sich der Blick der Dänen nach Süden gerichtet; sie sind dahin gekommen, von dem abzulassen, was ihr wahrhaftes Gedeihen ist und was sich erfüllen kann durch viel innigeres und kräftigeres Bewußtsein ohne irgend eine revolutionäre Bewegung. Die Skandinavier gehören allerdings zum germanischen Stamme, aber zunächst gehören sie sich selbst an. Es fehlt nichts mehr, als daß diese Skandinavier, obgleich unter zwei verschiedenen Königen stehend, sich in Friede und Freundschaft mit einander verbinden und einen Kriegsbund mit einander schließen gegen jeden auswärtigen Angriff, sowohl gegen die Handelsdespotie, welche von Westen kommt, als gegen die Ländergier des Ostens. Demnächst aber werden die beiden Herrscher von Skandinavien nicht vergessen, daß der skandinavische Stamm dem germanischen angehört, daß der deutsche ihnen natürlich verbündet ist. Sie bedürfen der Deutschen, und die Deutschen bedürfen ihrer. Nichts naturgemäßer und nichts staatsgemäßer als daß ein

skandinavischer Bund dem deutschen Bunde die Bruderhand zum engsten Zusammenhalten reiche. Niemand ist näher als der Deutsche berufen, dem Skandinavier zu Hülfe zu eilen, sobald ihm von Osten eine Gefahr droht, und der Deutsche ist durchaus im Stande, eine solche Kriegsgefahr abzuwenden. Keineswegs aber wird diese Hülfe dem Skandinavier bloß durch die Barmherzigkeit der Deutschen zu Theil werden; Skandinavien ist vielmehr im Stande, die Deutschen mit einer für ihre Wohlfahrt hochwichtigen Aushülfe, mit einer noch immer unverächtlichen Seemacht zu versehen, welche wir jetzt nur noch in kühnen Wünschen besitzen, die aber bei einem solchen wahrhaft germanischen Bündniß geradezu schon vorhanden ist. Die Skandinavier sind so zu sagen geborne Seeleute; sie können uns beistehen, das mit der Zeit wieder zu werden was wir waren, aber leider nicht mehr sind. Es lag mir am Herzen, diesen innigen Wunsch der Eintracht unter den germanischen Stämmen, wie fern auch seine Erfüllung der nächsten Zukunft stehen möge, hier öffentlich auszusprechen. Mit ihm geht Hand in Hand meine Ueberzeugung, daß wenn in der Streitfrage der Gegenwart das gute Recht der Schleswiger, welches nicht minder ein gutes Recht der Holsteiner des deutschen Bundes ist, gewahrt wird, hiermit nicht allein geschieht was den Schleswig-Holsteinern zum Frommen gereicht, sondern auch den Dänen und dem gesammten Skandinavien, daß damit Bahn gebrochen wird für ein Verhältniß, von dessen Begründung unser ganzer Welttheil einen hochnöthigen Zuwachs an Beruhigung und Stärke erwarten darf. Möge jeder Versuch, unser deutsches Vaterland zu entkräften, auf die Urheber zurückfallen, möge jedes Beginnen dieser Art nur dazu dienen, unserm vaterländischen Leben mehr Innerlichkeit und höher gesteckte Ziele zu geben!

Reyscher setzt die Versammlung von der neuen Bekanntmachung des Königs von Dänemark, ausgegangen zu Plön den 18. September 1846 (welche so eben in mehreren Exemplaren der Oberpostamtszeitung in den Saal gebracht worden war), in Kenntniß und bemerkt: Wir dürfen uns einer bessern

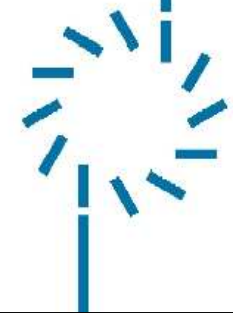




Ueberzeugung nicht verschließen, auch wenn wir nicht darauf vorbereitet sind. Die Versammlung wußte so eben noch nicht, daß diese neue Bekanntmachung erschienen ist; allein nachdem sie einmal da, müssen wir sie berücksichtigen, sei es daß unsere Meinung über den offenen Brief vom 8. Juli d. I. dadurch verändert werden sollte, oder um auch gegen sie die Ansicht festzuhalten, welche mehrere der vorhergehenden Redner aufgestellt, daß niemals auf das agnatische Recht und die territoriale Selbstständigkeit Schleswig-Holsteins und Lauenburgs verzichtet worden und daß mit Unrecht diesen Rechten zu nahe getreten werde. Es ist sehr erfreulich, daß im Eingange des neuen offenen Briefes die Treue der Schleswig-Holsteiner gerühmt wird. Ein solches Anerkenntniß von dem gegenwärtigen Landesherrn hat gewiß großen Werth. Das Mittelalter hatte ein Sprüchwort: „Getreuer Herr, getreuer Knecht,“ d. h. die Treue ist gegenseitig. Das Sprüchwort beruhte auf dem Lehensverhältnisse, wo der Vasall seinem Herrn zu einer besonderen Treue und Ehrerbietung verpflichtet war und symbolisch die Verrichtung eines Knechts, das s. g. *Officium strepae* versehen, d. h. ihm den Stegreif oder Steigbügel halten mußte, „damit der Sattel sich nicht wende.“ Wenn in diesem Verhältnisse die Treue gegenseitig in Anspruch genommen wurde, so darf dieß wohl auch geschehen in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Landesherrn und Unterthanen. Wenn also die Unterthanen der Herzogthümer durch keinerlei Ereignisse sich haben abhalten lassen, dem König, ihrem Herzog die schuldige Treue und Ehrerbietung zu erweisen, so liegt darin gewiß eine Aufforderung, auch ihrem Rechte, wo es sich findet, Anerkennung zu gewähren.

Doch wir wollen näher eingehen auf den Inhalt der erschienenen Bekanntmachung. Er ist ein doppelter. Einmal erklärt der König, daß er durch den offenen Brief die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken nicht die Absicht hätte haben können, im Gegentheil habe er Schleswig zugesagt, daß es in der gegenwärtigen Verbindung mit Holstein bleiben solle, woraus folge, daß Holstein auch nicht von Schleswig getrennt werden solle. — Hier wird den Herzogthümern Schleswig und Holstein

etwas angeboten, was auf den ersten Anblick von Wichtigkeit zu sein scheint, es wird ihnen angeboten: sie sollen beisammen bleiben; aber um welchen Preis? Um den Preis, daß sie auch zugleich bei Dänemark bleiben. Dieß ist eine Bedingung, welche lästiger ist, als die bisherigen Verhältnisse gestatten. Wenn der König von Dänemark darin eine Wohlthat sehen sollte, daß die Schleswig-Holsteiner auch unter seinen Nachfolgern weiblicher Linie bei Dänemark bleiben, so folgt daraus noch nicht, daß die Schleswig-Holsteiner in dieser Verbindung bleiben müssen. Andererseits, wenn die Schleswig-Holsteiner berechtigt sind, in ihrer gegenseitigen Verbindung unter sich zu bleiben, so sind sie es jedenfalls ganz unabhängig von der neuen Erklärung des Königs und unabhängig von der ihr beigefügten Bedingung, daß ihre Unabhängigkeit abhängig sein soll von ihrer Verbindung mit Dänemark. — Der zweite Punkt in der Bekanntmachung ist die Versicherung: daß der König nicht die Absicht habe, an den unzweifelhaften Verhältnissen etwas zu ändern, worin die Herzogthümer Holstein und Lauenburg als *deutsche Bundesstaaten zum deutschen Bunde stehen*; die in dem offenen Brief enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holstein seien mithin nur dahin zu verstehen, daß Seine Majestät das feste Vertrauen hegen, es werde durch die *Anerkennung der Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie* auch dem selbstständigen Herzogthum Holstein die *beständige Verbindung* mit den übrigen der Krone Dänemark untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit gesichert werden. — Also die Selbstständigkeit Holsteins und Lauenburgs wird anerkannt und ausgesprochen, daß es niemals die Absicht gewesen, diese Herzogthümer von dem deutschen Bunde loszureißen. Auch dieß ist gewiß eine sehr anerkennenswerthe Erklärung, die angenommen werden wird von Seite des deutschen Bundes. Aber aus der andern Seite fordert der König von Dänemark von dem deutschen Bunde, daß er dagegen auch die Unzertrennlichkeit der dänischen Monarchie anerkenne. Wenn entschieden fest steht, daß Holstein und Lauenburg deutsche Herzogthümer,





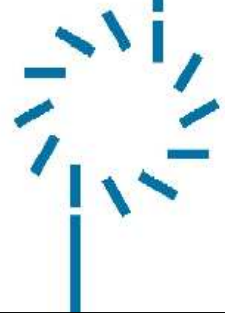
deutsche Bundesstaaten sind, so kann an diesem Verhältnisse durch die einseitige Erklärung Dänemarks nichts geändert werden. Weder kann also das dänische Kabinet dem deutschen Bunde Bedingungen vorschreiben in Hinsicht auf die Anerkennung der unzweifelhaften Verbindung jener Herzogthümer mit Deutschland, noch auch wird der deutsche Bund voraussichtlich durch jene scheinbare Concession sich bewogen finden, etwas auszusprechen, was nicht einmal in seiner Befugniß liegt, nämlich die ewige Verbindung der Herzogthümer mit einem fremden Lande. Aus der nothwendigen Verbindung mit dem deutschen Bunde folgt doch nicht auch, wie sich von selbst versteht, die Nothwendigkeit der Verbindung mit Dänemark.

Sie sehen, es ist in dieser zweiten Beziehung ebenso verfahren, wie in der ersten. Scheinbar wird ein Zugeständniß ertheilt; wenn man aber genauer nachsieht, so ist dies Zugeständniß aufgehoben durch eine Einschränkung, welche eine neue Antastung enthält, hier der Rechte der Agnaten und der Herzogthümer, dort des deutschen Bundes. Wenn darum etwas Neues in der Bekanntmachung nicht enthalten ist, so werden wir sie einstweilen auf die Seite legen können. (Der Redner legt zugleich den Brief auf einen nebenstehenden Tisch.)

Es ist vorhin bemerkt worden: wir können uns einer bessern Ueberzeugung nicht verschließen. Man wird diese auch anwenden dürfen auf dasjenige, was in diesem Saale verhandelt worden. Es sei ferne von uns, die Rechte Dänemarks anzutasten, das so große Verluste in neuerer Zeit erlitten hat, das für Norwegen nicht entschädigt worden. In Beziehung auf Holstein und Schleswig ist nichts gesagt worden, was dem offenen Briefe zum Vorwand dienen könnte. Die Einwendungen, welche ich gehört, beziehen sich blos auf Lauenburg und auch auf dieses nicht, was seine Selbstständigkeit als deutsches Herzogthum betrifft, sondern nur hinsichtlich der agnatischen Folge, welche von *einer* Seite bestritten worden. Das Recht der beiden ältern Herzogthümer steht also wohl fest. Wegen *Holsteins* kann in der That auch gar kein Zweifel obwalten. Die Unterordnung dieses selbstständigen Herzogthums unter das dänische Königsgesetz ist in dem offenen Briefe mehr

nur wie zum Scheine gesucht. In Beziehung auf Schleswig ist, nach den gehörten Ausführungen, dasselbe anzunehmen. Die Agnaten der jüngern königlichen und der herzoglichen Linie heißen nicht mit Unrecht Herzoge von Schleswig-Holstein, weil ihr agnatisches Recht sich nicht beschränkt auf Holstein, sondern auch auf Schleswig sich erstreckt. Schleswig war früher ein dänisches Lehen und als solches zunächst wenigstens nur Männern zugänglich. Wenn nun auch die Lehensverbindung aufgehoben ist, so folgt daraus noch nicht die Aufhebung der frühern Erbfolgeordnung, worauf die Agnaten ein Recht hatten und woran daher auch ohne Zustimmung der Agnaten nichts geändert werden konnte. Auch in früher allodialen deutschen Ländern gilt das Vorrecht des Mannstammes, und wenn in Hinsicht auf Schleswig oder Holstein etwas Anderes behauptet werden will, so wird in dieser Beziehung der Beweis zu erwarten sein.

Was nun aber *Lauenburg* betrifft, so ist mir vielleicht erlaubt, die Gegengründe, welche von Herrn Jaup vorgetragen wurden, noch zu verstärken, und vielleicht etwas näher zu beleuchten. Es wurde angeführt: *erstens*, es seien keine Agnaten des dänischen Hauses vorhanden. Wenn die vier Augen, worauf die dänische Regierung des Mannstammes beruht, erlöschen sollten, so kämen die Töchter des Hauses, weil keine Agnaten vorhanden. Der *zweite* Grund war: die *lex regia* nehme alle neuen Erwerbungen für die Krone Dänemarks in Anspruch. Diesen zwei Einwendungen will ich eine *dritte* hinzufügen, nämlich die in öffentlichen Blättern ausgesprochene Behauptung, daß in Lauenburg die Erbhuldigung seit 1815 den *Erbsuccessoren der Krone Dänemark* geleistet wurde. Das sind drei bedeutende Gründe, und ich gestehe, daß die Lage von Lauenburg nicht so unzweifelhaft ist, wie die der beiden andern Herzogthümer. Wir wollen aber die Gegengründe näher prüfen. Es ist gesagt worden, daß keine Agnaten vorhanden seien in Beziehung auf Lauenburg. Es kommt darauf an, wovon man ausgeht, ob von dem Begriffe des dänischen Hauses im engern Sinne oder von dem oldenburgischen

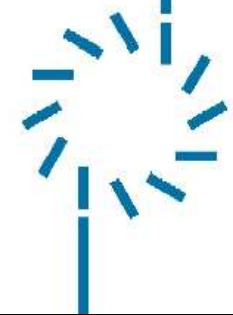




Gesammthause, das seit 1460 auf dem dänischen Thron ist. Geht man vom engern Begriffe aus, so kann nicht bezweifelt werden, daß keine Agnaten vorhanden sind. Näher ist also die Frage: ob die Agnaten der jüngern königlichen, sowie der gottorp'schen Linie ein eventuelles Successionsrecht haben in Lauenburg? Legt man die Lehensfolge zu Grund, dann allerdings haben die Herzoge von Schleswig-Holstein keinen Anspruch auf Lauenburg, denn sie stammen nicht von dem ersten Erwerber des Landes. Lauenburg wurde erworben im Jahr 1815, als Ersatz für Pommern und Rügen, und es ist ein allgemeiner Grundsatz des Lehenrechts, daß nur Nachkommen des ersten Erwerbers des Lehens ein Anrecht haben. Lauenburg würde also nach dem Ausstelbett des Mannsstamms der herrschenden Linie getrennt von Schleswig-Holstein bei Dänemark bleiben, und wir müßten es dabei belassen, so unangenehm es auch sein möchte. Allein Lauenburg hatte lange aufgehört deutsches Reichslehen zu sein, als der letztverstorbene König von Dänemark, Friedlich VI., jenes Herzogthum erwarb. Es konnte also von einer Beschränkung der Nachfolge aus dem Lehensvertrage oder den Lehensgesetzen nicht die Rede sein. Und die Allodialfolge in deutschen Stammgütern wird zwar zuweilen als eine successio ex pacto et providentia majorum erklärt; allein diese Auffassung ist nur richtig bei Fideikommissen, welche aus neuen Erwerbungen gebildet worden, und jedenfalls nicht unbedingt anwendbar auf Erwerbungen von Staatsgebieten, wo die Erbfolge nicht willkürlich von dem neuen Erwerber bestimmt werden kann. Auch wenn durch einen Familien-Vertrag oder ein Testament des ersten Erwerbers aus Lauenburg ein kognatisches Fideikommiß errichtet worden wäre, was nicht der Fall zu sein scheint, würde es sich fragen, ob eine solche Erbbestimmung ohne Zustimmung des Landes hätte getroffen werden können? Aus dem, was Herr Welcker angeführt, geht hervor, nicht blos, daß in Lauenburg die agnatische Folge begründet gewesen, sondern auch, daß die lauenburgischen Stände ein Recht gehabt haben, mitzusprechen bei Fragen der Regierungsfolge, und daß endlich dem Lande beim Uebergange an den neuen Erwerber seine angestammten Rechte, insbesondere die

verbrieften Rechte der Stände ausdrücklich vorbehalten worden. Hieraus wird wohl zu erschließen sein, daß der agnatische Vorzug auf die neue regierende Familie von Rechtswegen übergegangen. Dieses ergibt sich auch aus allgemeinen Grundsätzen. Es handelt sich hier nicht von einer Eigenthumssuccession im privatrechtlichen Sinne oder von der Nachfolge in einem Gute, worüber man beliebig schalten und walten kann, sondern es handelt sich um eine Succession in Land und Leute, von einer Staatssuccession. Es ist allerdings in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß man ohne Rücksicht auf nationellen Zusammenhang Länder hin- und hergeschoben hat und die Lauenburger ganz besonders haben Grund sich zu beklagen, daß sie von einer liebgewonnenen Verbindung mehrmals losgerissen wurden. Wir dürfen aber darum nicht vermuthen, daß man die Lage Lauenburgs habe verschlimmern wollen durch die Zumuthung, seine neue Personalverbindung mit Dänemark zu erkaufen durch Verzicht auf die gleiche Verbindung mit Holstein oder durch Verzicht auf irgend eines seiner bisherigen Rechte.

Was die *Erbhuldigung* betrifft, woraus man einen solchen Verzicht hat ableiten wollen, so ist einmal widersprochen worden, daß seit 1815 überall die Huldigung in gleicher Weise geleistet worden, sodann aber folgt aus der Erwähnung der Erbsuccessoren von Dänemark noch nicht, daß hierbei an den künftigen möglichen Eintritt einer weiblichen Nachfolge gedacht worden. Der Huldigungsact ist eine achtbare Form, die der deutschen Sitte entspricht; allein es wird angenommen werden müssen, daß durch die Huldigung an und für sich weder Rechte gegründet noch aufgehoben werden; es liegt darin nur die feierliche Bestärkung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit, nicht eine neue erpflchtung. Wenn wir nun davon ausgehen, daß das Land ein wohl erworbenes Recht darauf gehabt hat, daß ihm sein Landesstaatsrecht, wozu auch das Successionsrecht gehört, belassen werde, so werden wir auch die völkerrechtlichen Verträge dahin zu erklären haben, daß kein Recht dadurch verletzt werden sollte. In





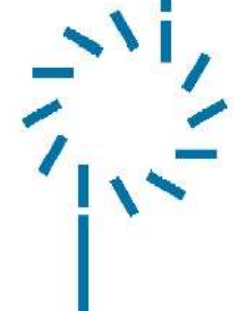
privatrechtlicher Beziehung gilt dieser Grundsatz allgemein, allein wir dürfen auch völkerrechtlich annehmen, daß im Zweifel staatsrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten nicht geändert werden wollen. Wir dürfen namentlich von den paciscirenden Theilen Preußen und Dänemark nicht vermuthen, daß sie das deutsche Recht hinsichtlich der Erbfolge in Lauenburg haben außer Wirkung setzen wollen, da sie die Landesrechte in den Veräußerungsbriefen ausdrücklich gewahrt haben. Es wird also im Zweifel anzunehmen sein, daß der König von Dänemark als Vertreter des oldenburgischen Gesammthaus Lauenburg in derselben Weise besitzen und vererben sollte, wie dieß der Fall ist bei den andern deutschen Herzogthümern.

Ich könnte hier noch auf etwas aufmerksam machen, was bisher nicht berücksichtigt worden: bei Abtretung von Schwedisch-Pommern und Rügen verzichtete der König von Dänemark für sich *und seine Descendenten*; dagegen wurde Lauenburg abgetreten an den König von Dänemark *ohne Erwähnung seiner Descendenten*. Ein Advokat muß aller rechtmäßigen Mittel sich bedienen, um seine Sache zu einem guten Ende zu führen und die Holstein-lauenburgischen Advokaten dürfen dieß um so mehr, als von Seite der dänischen Kanzlei die künstlichsten Auslegungsversuche in Anspruch genommen werden. Ich glaube aber, wir als eine wissenschaftliche Versammlung müssen vorsichtig sein in unserem Urtheil; wir wissen nicht, ob wirklich jener Auslassung eine Rücksicht auf die Agnaten, namentlich auf die entfernten, zu Grund gelegen. Nur das wissen wir, daß nach dem Tode des Königs von Dänemark nicht feine weiblichen Descendenten, sondern der nächste Agnat von der älteren Linie, Christian VIII., neben den andern Herzogthümern auch Lauenburg erhielt, woraus hervorgeht, daß dieses nicht als Neulehen noch auch als reines Allod im Gegensatz zu den Stammländern betrachtet wurde.

Nur eine Einwendung bleibt noch zu beseitigen, welche man aus dem dänischen Königsgesetze hergeleitet hat. Es ist die *lex regia* angeführt worden, um darzuthun, daß alle Erwerbungen der dänischen Macht ohne Weiteres dem Königreich Dänemark einverleibt werden sollen. Damit würde jedoch zu viel bewiese

denn nach dieser Ansicht könnte nicht weiter unterschieden werden zwischen dem König von Dänemark und Herzog von Lauenburg; Lauenburg wäre ein Theil von Dänemark, was bekanntlich nicht der Fall ist. Ich glaube überhaupt nicht, daß die *lex regia* hier entscheiden kann; auch nicht hinsichtlich der Erbfolge, welche bekanntlich für Dänemark eigenthümlich geworden ist. Die *lex regia* ist ein *dänisches* Gesetz, das aber nicht auf alle Länder unter der Herrschaft des Königs von Dänemark Anwendung findet. Norwegen stand nicht unter dem Königsgesetz, gleichwie noch jetzt Schleswig und Holstein. Sodann wird sich behaupten lassen, daß durch die *lex regia*, selbst wenn die Absicht Dänemarks dahin gegangen wäre, Lauenburg derselben zu unterwerfen, jedenfalls die Rechte Dritter nicht alterirt werden könnten. Wir haben vorhin zu beweisen gesucht, daß Lauenburg ein Recht habe auf agnatische Succession; dieses Recht konnte durch Dänemark nicht einseitig geändert werden.

Nach all' diesem scheint es nicht, daß durch die vorgebrachten Gegen Gründe die wissenschaftliche Ueberzeugung wird geändert werden können: daß die drei deutschen Herzogthümer — auch Schleswig ist ein deutsches Herzogthum, wenn schon nicht zum deutschen Bunde gehörig — ein Recht haben aus die agnatische Succession, d. h. aus die Vererbung der Regierung dieser Lande im Mannesstamm, so daß erst, wenn der ganze Mannesstamm ausgestorben ist, die Rede sein könnte von einer cognatischen Succession oder von einer Nachfolge des weiblichen Stammes. Wenn wir das, was hier ausgeführt wurde, verbinden mit dem, was bereits in zahlreichen öffentlichen Schriften verhandelt worden, so scheint mir, dürfte die Versammlung wenigstens wie eine Jury im Stande sein auszusprechen: wir sind überzeugt, die drei Herzogthümer gehören, wenn der jetzige dänische Mannesstamm ausstirbt, den Agnaten der Nebenlinien, den Herzogen von Schleswig-Holstein. — Es trifft in diesem Falle glücklicherweise das Recht zusammen mit dem Vortheile Deutschlands, mit dem Interesse des deutschen Bundes, sowie





der deutschen Regierungen, deren Macht nicht bloß aus die Kraft des Landes bisher gestützt wurde, sondern auch auf das Prinzip der Legitimität, d. h. auf den Grundsatz der gesetzmäßigen Erbfolge, welcher in Deutschland näher zu bezeichnen ist als der Grundsatz der gesetzmäßigen Erbfolge zunächst in dem Mannesstamm. Wenn die Anwesenden diesem Ergebnisse beistimmen, wenn Sie dasselbe zu Ihrer eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung erheben wollen, und solche auszusprechen geneigt sind, so bitte ich dieß durch Erhebung von Ihren Sitzen zu thun.

Pertz. Dieß ist eine Rechtsfrage, welche mit der größten Umsicht erwogen werden muß und wobei so viele juristische Untersuchungen nöthig sind, daß es mir unmöglich scheint, in dieser Versammlung ein Urtheil zu fällen. Wir sind auch nicht zusammengetreten, um über das Successionsrecht des Herzogs von Schleswig Holstein-Sonderburg-Augustenburg zu entscheiden. Wir haben mit dem größten Interesse Alles angehört, was die Verhältnisse von Teutschen betrifft, welche durch alte Gewohnheit und durch verschiedene Regierungen von uns getrennt sind. Wir sind gewiß Alle geneigt, und die ganze deutsche Nation hat gezeigt, daß sie Alles aufbieten wird, mit Herz und Hand, Rath und That unterdrückten Brüdern zu Hülfe zu kommen. Ich glaube aber wir sind nicht befugt, über eine Rechtsfrage zu entscheiden, und trage darauf an, daß die Frage nicht zur Abstimmung komme.

Mittermaier. Ich muß diese Ansicht unterstützen. Ich muß dringend bitten zu erwägen, daß es der erste Kongreß in Deutschland ist, der über wissenschaftliche nicht den Naturwissenschaften angehörige Gegenstände stattfindet. Wir werden zeigen, daß wir practischen Sinn haben, daß wir die Zeit zu benützen verstehen. Meine Herren, das Schicksal der künftigen Kongresse ist in unserer Hand. Wenn wir zeigen, daß wir in diesem practischen Sinne handeln, dann werden die künftigen Kongresse auf keine Schwierigkeiten stoßen. Wer wird sich nicht freuen, daß heute die Frage, welche alle Herzen bewegt, und in den Kammern zur Sprache kam, hier auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus

erörtert werde? Einer Abstimmung bedarf es aber nicht, weil wir keinen Gerichtshof und kein Geschworenengericht bilden, nicht über einen einzelnen Fall zu entscheiden haben und nicht angenommen werden kann, daß alle Mitglieder des Kongresses die Thatsachen gründlich kennen und über die entscheidenden Rechtsfragen aburtheilen können. Ich bitte Sie nochmals, die Zeit zu benutzen, damit der Kongreß Früchte trage.

Der Vorsitzende. Das stimmt mit dem, was ich vorhin gesagt habe, zusammen.

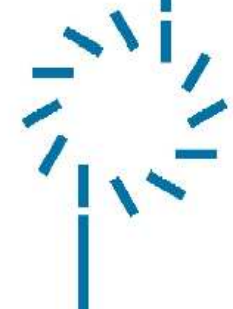
Reyscher. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Meine Absicht war nicht auf eine politische Kundgebung und nicht dahin gerichtet, eine zu Recht bestehende Entscheidung oder Beschlußfassung in dieser Sache hervorzurufen; wohl aber eine Meinungsäußerung, wie sie auch bei andern wissenschaftlichen Debatten stattfindet, zu veranlassen, damit es nicht scheinen könnte, als ob die anwesende Versammlung im Widerspruch mit dem, was hier von Einzelnen vorgetragen worden, sich befunden. Wir müssen klug und vorsichtig sein, aber die Vorsicht darf nicht in Aengstlichkeit übergehen. Ich selbst habe in die Geschäftsordnung die Bestimmung aufgenommen, daß der Präsident befugt sein solle, im Falle unwissenschaftlicher Abschweifungen den Redner an die Ordnung zu erinnern, und nöthigenfalls ihm das Wort zu entziehen. Diese Bestimmung wurde angenommen und ich werde nicht der Erste sein, der sie verletzt.

Pertz. Ich will auch im Interesse der Freiheit der Wissenschaft keine Abstimmung.

Mittermaier. Lassen Sie uns nur keinen Mißton in unsern Verein bringen. Daß die Versammlung die Gefühle in der Brust aller Deutschen theilt, versteht sich von selbst; daß wir aber entscheiden, wie ein Schwurgericht, das dürfen wir nicht, das können wir nicht!

Der Vorsitzende ertheilt das Wort Herrn Michelsen.

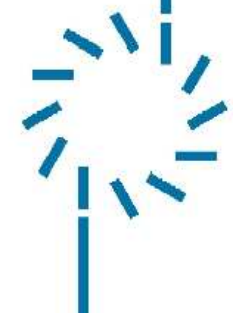
Michelsen. Meine Herren! Mehrere fachverständige Mitglieder dieser Versammlung haben mich aufgefordert, die schleswig-holstein'sche Frage im Allgemeinen zur Sprache zu bringen.





Ich genüge dieser Aufforderung, obgleich ich ganz unvorbereitet bin, da ich erst gestern Abend von einer längern Reise hierher kam. Ich genüge dieser Aufforderung, weil ich mir vorgenommen habe, sei's mit dem Wort, sei's mit der That, niemals dieser Sache meinen Dienst zu versagen. Auch glaube ich eine besondere Berechtigung zu haben, in dieser Angelegenheit mitzusprechen, da ich ein Schleswiger, ein Nordschleswiger, aus einem Landestheile gebürtig bin, dessen Volkssprache die dänische ist. Ich bitte also um geneigtes Gehör für einen Vortrag, der, wie Sie leider der Form anhören werden, ein improvisirter ist; glaube aber, in dieser Sache durch schriftstellerische Arbeiten so zu Hause zu sein, daß ich mich, dem Inhalte nach, nicht vergreife. Meine Absicht im Allgemeinen ist, durch historische Reflexionen den Gegenstand zu erörtern, und auf den Standpunkt hinzuführen, auf welchem Herr Beseler die Erörterung gründlich und gediegen aufgenommen hat, nämlich hauptsächlich bis zum Jahre 1721. Dabei gehe ich von dem Herzogthum Schleswig aus, schon aus dem Grunde, weil das Sachverhältniß für Holstein viel klarer vorliegt. Schleswig ist die schmälere Landenge zwischen Jütland und Holstein. Schon darum ist es den Einwanderungen und Einflüssen von Süden und von Norden stark ausgesetzt gewesen, und dies von jeher, weil im Norden auf breiterem Territorium ein compacter gleichartiger Volksstamm wohnt, und im Süden ebenfalls. Es ist deshalb von Norden den skandinavischen, von Süden den sächsischen Einwanderungen offen gewesen. Schleswig ist ein Grenzland, und theilt leider das Schicksal der Grenzländer, ein Zankapfel zu sein. Alles was sich in Beziehung auf Schleswig in neuerer Zeit zugetragen hat, ist früher schon genau ebenso da gewesen. Was ist der offene Brief anders, als ein gleichartiger Versuch einer Incorporation wie im Jahr 1721? — Der Unterschied ist nur der, daß jetzt das Volksbewußtsein wach ist, daß das Rechtsgefühl sich stärker ausspricht, während im Anfange des vorigen Jahrhunderts politische Grabesstille herrschte, und fast nichts sich regte, als jener Act vorgenommen wurde. Im Herzogthum Schleswig wohnen im Süden Sachsen, die von Holstein eindringen, im Westen Nordfriesen, die von jeher ihren Sitz dort gehabt haben,

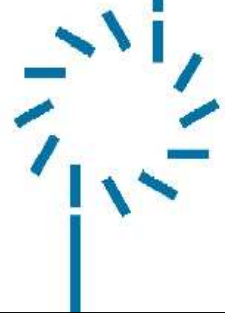
im Norden Dänen, im Osten des Landes Angeln, welche zwar die dänische Sprache reden, aber eine eigenthümliche dänische Sprache, die sehr stark germanisirt ist. Ich rede selbst ganz gut dieses Patois, und bin darum ein vollgültiger Zeuge über die dortige Volkssprache. Es verhält sich mit dieser Volkssprache im nördlichen Theile von Schleswig aus die Weise, daß sie dem Wortschatz nach dänisch, obwohl mit englischer Aussprache und mit vielen deutschen Ausdrücken und Wendungen vermengt, der Grammatik nach aber deutsch ist. Das Land Schleswig ist ohne Zweifel ursprünglich von Angeln ganz und gar bewohnt gewesen. Darauf weisen viele Zeichen hin. Im fünften Jahrhundert wanderten die Angeln und Sachsen nach Britannien aus, und da durch diese Auswanderung große Entvölkerung bewirkt ward, mögen jetzt die Dänen wahrscheinlich von Norden eingedrungen sein; wobei zu bemerken, daß bis auf diese Stunde ein doppelter Dialect dort unterschieden werden kann. Es kann, worauf der dänische Sprach- und Geschichtsforscher Molbech besonders aufmerksam gemacht hat, eine Linie durch ganz Jütland gezogen werden, wornach man scheidet: auf der einen Seite dänische Sprache mit deutscher Grammatik, aus der andern dänische Sprache mit skandinavischer Grammatik. Daraus möchte hervorgehen, daß tief in Jütland hinein die Volkssprache germanisch war, und erst später dänisch geworden ist. Schleswig kam durch Eroberungen unter das dänische Reich, ohne daß wir von den nähern Vorgängen dabei genau unterrichtet wären. Schleswig wurde dadurch Südjütland, im Gegensatz zu dem eigentlichen Nordjütland. Einige Jahrhunderte später entstand die Sitte in dem dänischen Königshause, Prinzen des Hauses zu Herzogen von Schleswig zu ernennen, weil das Land deren als Statthalter und Heerführer bedurfte gegen die Sachsen in Holstein und gegen die Slaven, welche in Mecklenburg und benachbarten Landen saßen. Diese Herzoge vertheidigten das Land und zeigten sich sehr bald dem germanischen Wesen entschieden zugethan; was gewiß damit zusammenhängt, daß in den Städten sehr frühe





deutsche Kulturelemente sich geltend machten, auch in der Hauptstadt Schleswig, wie in Flensburg und andern Orten im Mittelalter schon deutsche Handwerker und Kaufleute sich ansiedelten. Diese Herzoge hatten das Herzogthum nicht erblich; allein unter den Söhnen Waldemars des Siegers, der bei Bornhövde besiegt worden war, entstand die Frage, ob das Herzogthum Schleswig erblich oder persönlich wäre. Von Dänemark aus wurde behauptet, das Herzogthum sei ein persönliches Lehen, der Herzog selbst behauptete die erbliche Eigenschaft. Er verschwägte sich mit dem Fürstenhause der Schauenburger in Holstein, so daß sogar damalige Grafen von Holstein und Stormarn als Vormünder des Herzogs von Schleswig auch in diesem Herzogthume regierten. Dadurch entstand schon im Laufe des 13. Jahrhunderts eine genaue Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, zwischen dem schleswig'schen Herzogshause und dem holstein'schen Grafenhouse. Im Anfange des 14. Jahrhunderts trug sich zu, daß Gerhard der Große Dänemark in der That eroberte, was im 13. Jahrhundert umgekehrt sich zugetragen, indem damals die Dänen Holstein erobert hatten. Gerhard, der holsteinische Landesherr, setzte den Herzog von Schleswig auf den dänischen Thron und ließ sich das Herzogthum zu Lehen geben, was mit Einwilligung des dänischen Reichsrathes geschah. Im Jahr 1326 wurde Schleswig also in Verbindung gesetzt mit Holstein durch die Belehnung Gerhard's des Großen. Gleichzeitig wurde von Seiten Dänemarks eine Urkunde ausgestellt, genannt die constitutio Waldemariana, worin erklärt ward, daß Schleswig niemals mit Dänemark wieder vereinigt werden dürfte, so daß beide Lande einen Regenten hätten. Das steht mit klaren Worten in dieser Acte, später im Jahre 1448 bestätigt, welche bekanntlich in jüngster Zeit sehr viel besprochen worden ist. Das Blatt der Geschichte wandte sich aber bald. Gerhard mußte seinen Mündel, den er auf den dänischen Thron gesetzt hatte, wieder in Schleswig einsetzen, weil derselbe Dänemark verloren hatte. Dabei ließ er sich belehnen für den Fall, daß der regierende Stamm in Schleswig ausstürbe. Letzteres geschah aber 1375. Es erlosch die Nebenlinie des dänischen

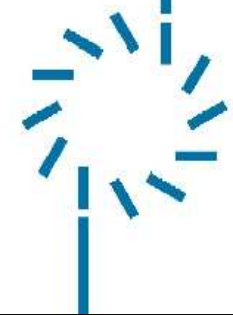
Königshauses, welche in Schleswig regierte, und jetzt trat also der Fall der eventuellen Belehnung ein. Die holstein'schen Grafen traten nun auf, verlangten das Herzogthum Schleswig, rückten auch zugleich mit Heeresmacht vor und eroberten es. Dabei bemerke ich: das alte schauenburgische Grafenhaus ist ein ausgezeichnet tapferes gewesen; es gehört überhaupt zu denjenigen Fürstenhäusern, welche in der deutschen Geschichte bisher nicht den Platz einnahmen, der denselben gebührt. — Gerhard der Große setzte sich also in den Besitz von Schleswig. Die Königin Margaretha gab nach, wahrscheinlich um die Kalmar'sche Union zu stiften. Es ist schon von Herrn Dahlmann bemerkt worden, daß die Dänen sich am besten dabei stehen, wenn sie ihren Blick nach Norden richten, und Schleswig für den Dänismus aufgeben. Sie bekommen es doch nie und nimmermehr! — Schleswig kam also erblich in Verbindung mit Holstein. Diese Union war aber nur eine Vereinigung durch die Person des Regenten. Darauf bildete sich die Union in der Verfassung aus, und zwar in der Weise, wie die deutschen Territorialverfassungen überhaupt sich entwickelt haben. Dadurch, daß die Ritterschaft in Schleswig und Holstein eine einheitliche ward, bildeten beide Herzogthümer schon im 14. Jahrhundert eine verfassungsmäßige Einheit. Dieses ist aber bekanntlich, wie jeder Kundige zugeben wird, der Grund gewesen, auf dem überhaupt im Mittelalter die Territorialeinheit zuerst beruhte. Damals wurden noch Landtage gehalten für sich in Schleswig und in Holstein für sich; wobei jedoch zu erinnern, daß bereits vor Ablauf der letzten Decennien des 14. Jahrhunderts der Landtag in Schleswig in deutscher Sprache gehalten wurde. Ich stehe hier in einem gewissen Widerspruche mit der Ansicht meines tief verehrten Lehrers Dahlmann, daß die Reformation Schleswig-Holstein geschaffen habe. Schleswig-Holstein ist vorhanden schon im vierzehnten Jahrhundert durch die Verfassung, durch die Einheit des Fürstenhauses, durch die Einheit der Sprache; es ist da gewesen in dem Zeitalter der herrschenden plattdeutschen oder niedersächsischen Mundart, so gut wie die





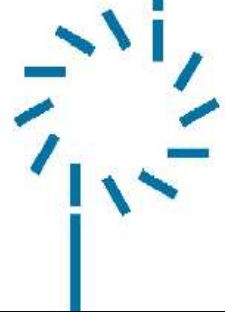
Einheit desselben jetzt in dem Zeitalter der hochdeutschen vorhanden ist. Die Königin Margaretha hatte vollständig nachgegeben und Schleswig der skandinavischen Union geopfert. Nachdem darauf die Union zu Stande gebracht war, bereute sie diesen Schritt, oder vielleicht hat sie es nie ernstlich damit gemeint, und suchte Schleswig wieder an sich zu ziehen. Es entstand daraus ein 26jähriger Krieg. Sechs und zwanzig Jahre haben die Grafen von Holstein mit Dänemark gekämpft, in Verbindung mit den Hansestädten, und der Erfolg ist gewesen, daß Schleswig-Holstein anerkannt, daß Schleswig dem holstein'-schen Fürstenhause gelassen werden mußte. Es regierte damals Adolph, der letzte vom schauenburg'schen Fürstenhause Holsteins, der in Schleswig auf dem Schlosse Gottorp seine Residenz hatte. Unter diesem letzten Schauenburger ist sehr viel geschehen, wie urkundlich nachgewiesen werden kann, für Vereinigung der beiden Territorien nicht allein, sondern auch für Verbreitung und Befestigung des Germanismus in Schleswig: Vieles, worüber die Dänen Klage führen, was aber größtentheils in dem allgemeinen Gange der Kultur und Kulturgeschichte gelegen hat. Die adeligen Familien aus Holstein kauften Güter in Schleswig, und es bedurfte weniger Decennien, so fand man dieselben Geschlechter in ganz Schleswig verbreitet. Das Städteleben drang von Süden nach Dänemark und Skandinavien überhaupt so stark vor, daß es hier Städte gab, wie sogar Stockholm, wo ein Theil des Magistrats regelmäßig aus Deutschen bestand. (Der Vorsitzende bittet den Redner, sich etwas kurz zu fassen.) Mit Adolph VIII. erlosch also das schauenburg'sche Fürstenhaus, und der König von Dänemark, Christian, der erste Oldenburger, der zwölf Jahre vorher auf den dänischen Thron gelangt war, wurde gewählt, und stellte die Urkunde aus, welche die magna Charta für Schleswig-Holstein ausmacht, und einen ewigen Pact begründet zwischen dem oldenburgischen Fürstenhause und dem Lande. Es wurde darin festgesetzt, daß unter den Söhnen des jedesmaligen verstorbenen Regenten der Landesherr gewählt werden sollte; es wurde ferner bestimmt, daß Schleswig und Holstein ewig und ungetheilt beisammen bleiben sollen. Obgleich diese Bestimmung für ewig

aufgestellt war, so sehen wir doch schon nach 30 Jahren das Land getheilt, ohne daß die Stände es abzuwenden vermochten und im Jahre 1541 wurde es abermals getheilt. Durch diese abermalige Theilung, die bedeutsamste in der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte, entstand das gottorp'sche Herzogshaus auf der einen, und das Königshaus auf der anderen Seite. Das gottorp'sche Haus, das gegenwärtig aus dem kaiserlich russischen, aus dem großherzoglich oldenburgischen Hause und aus den schwedischen Wasa's besteht, bekam damals die Hälfte des Landes, und das königliche Haus, welches gegenwärtig aus dem königlichen Regentenhause, sowie aus der herzoglich augustenburgischen und herzoglich glücksburgischen Linie besteht, erhielt die andere Hälfte. Die gottorp'sche Linie gerieth im 17. Jahrhundert in den heftigsten Zwiespalt mit der königlichen, indem letztere die gemeinschaftliche Regierung gegen den Wunsch und Willen der gottorp'schen Herzoge aufrecht zu erhalten suchte. Zweimal geschah es, daß der König den gottorp'schen Antheil occupirt hatte; er hat ihn aber, durch politische Conjunctionen genöthigt, wieder herausgeben müssen. Im Jahre 1720 kam es aber zu Verhandlungen und Verträgen, in Folge deren sich die von Beseler erörterten Umstände zugetragen haben. Hervorheben muß ich dabei, daß die schwedische Linie nur zu Gunsten des Mannsstammes verzichtet hat, und nicht zu Gunsten des königlichen Hauses überhaupt; auch daß der russische Vertrag unbestimmt lautet, ohne daß unterschieden wird zwischen der männlichen und weiblichen Linie. Ich bemerke ferner, daß es rechtlich unmöglich war, den anderen agnatischen Linien, welche näher stehen, ihr Recht durch Verträge, welche sie selbst nicht mitschlossen, zu nehmen. Die augustenburgische Linie kann mit Recht auftreten und sagen: die zwischen den Repräsentanten der königlichen und gottorp'schen Linie abgeschlossenen Verträge gehen mich gar nichts an, ich behalte also mein Recht. Dazu kommt, daß in Vereinigung mit den Ständen sanctionirt ist, daß die Primogenitur gelten soll. Ich sage deßhalb, die Rechte der



näher stehenden Linie, der nach der grundgesetzlichen Primogenitnrordnung erbberechtigten, konnten unmöglich durch Acte, die vorgingen zwischen der königlichen und der gottorp'schen Linie, alterirt werden. Die neueren Ereignisse und Verhältnisse sind bekannt; sie sind durch den Gang der Geschichte sehr stark in den Vordergrund getreten, und sind dadurch die Materie und der trübselige Anlaß unserer heutigen Verhandlungen geworden. Nur eines Umstandes möchte ich dabei noch erwähnen, und zwar aus Acten, die nicht gedruckt sind; es ist nämlich zu beweisen, daß Holstein wohl längst eine Verfassung bekommen hätte, schon damals als Dahlmann mit erschütternder Beredsamkeit, wie Rühs mit Recht gesagt hat, in dem schleswig-holsteinischen Verfassungswerke die Feder führte, was in Copenhagen nicht in dem Grade ohne Eindruck blieb, wie Manche glauben; aber Holstein für sich allein, Schleswig nicht; und daß Männer von Schleswig-Holstein, die dort in einer Verfassungscommission saßen, erklärt haben: wenn Schleswig nicht auch eine Verfassung bekommt, so wollen wir lieber gar keine. Es sind die neuesten Verfassungseinrichtungen der berathenden Stände im Widerspruch mit der alten schleswig-holsteinischen Landesverfassung: ein Landtag für Schleswig und ein anderer für Holstein, während die alte Verfassung sich als ein gemeinsamer vollberechtigter Landtag für Schleswig-Holstein ausgebildet hatte. Nur einige Momente, auf denen das Verfassungsrecht und die Successionsfrage beruht und wonach die neuesten Vorgänge beurtheilt werden müssen, habe ich berühren können. Ich hoffe aber, daß dem Rechte, das ich für ganz klar halte, zum Rechte verholphen werden wird.

Der Vorsitzende erklärt die heutige Sitzung für geschlossen.



SPIN source text on
the history of cultural
nationalism in Europe
www.spinnet.eu